

Die Klosterpolitik der Grafen von Württemberg bis Ende des 15. Jahrhunderts.

Von

Dr. Gebhard Steinhauser.

Einleitung.

In einer kirchenpolitisch sehr interessanten Zeit tritt Württemberg in die Geschichte ein. Es ist die Zeit des Investiturstreits, da die beiden universalen Mächte, Papsttum und Kaisertum, um die Oberherrschaft rangen. In Deutschland hatte sich um den Abt Wilhelm von Hirsau (1071–1091) ein treuer Kreis von Anhängern Gregors VII. gebildet. Zu diesem Kreis gehörte allem nach Konrad von Württemberg. Seine Beziehungen zu Hirsau, das wiederholt seine Gunst erfahren durfte, waren wohl für seine Stellungnahme entscheidend gewesen. Seit Heinrich V. erscheinen die Grafen von Württemberg im Gefolge der Hohenstaufen.

Ein Glück für die junge Grafschaft war es, daß zur Zeit des erbleichenden Sternes der Hohenstaufen ein Mann an ihrer Spitze stand, der durch persönliche Tüchtigkeit sich Ansehen und Stellung beim Kaiser und im Reiche, dem Lande einen bedeutenden Gebietszuwachs und eine einheitliche Regierung zu verschaffen verstand. Graf Ulrich I. wußte sich beim Untergange der Staufer ein kompaktes Gebiet zu sichern und sein Sohn Eberhard I. der Erlauchte (1265–1325) war tüchtig genug, dieses Gebiet trotz der Revindikationsbestrebungen Rudolfs und seiner Nachfolger zu behaupten. Damit war für Württemberg die Möglichkeit geschaffen, selbständig Politik zu treiben. Zunächst freilich galt diese fast ausschließlich der Vergrößerung des Landes. Die Stellungnahme im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie war durch die Verhältnisse gegeben. Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Landeshoheit war die von Kaiser Ludwig vorgenommene Ver-

legung des Landtags und Landgerichts bei Cannstatt in diese Stadt und deren Begabung mit besonderen Rechten. Den Ausschlag gab jedoch der Anschluß an Karl IV. Dieser verlieh nämlich am 5. Oktober bzw. 10. Dezember 1361 dem Lande die langersehnte eigene Gerichtsbarkeit.

In organischer Entwicklung war Württemberg in verhältnismäßig kurzer Zeit dank der zielbewußten Reichs- und Kirchenpolitik seiner Herrscher ein fest konsolidiertes Land geworden. Das immer größer gewordene Territorium und die geordnete Verwaltung desselben ermöglichten nun auch eine kräftige Klosterpolitik. Nach Ueberwindung der eifersüchtigen, benachbarten Adeligen und Städte erreichte das Land unter Ulrich V. und Eberhard V., der das i. J. 1442 zwischen den Grafen Ludwig und Ulrich V. geteilte Land i. J. 1482 wieder vereinigte und damit vom drohenden Untergang rettete, einen Höhepunkt seiner Geschichte, der äußerlich dadurch gekennzeichnet wird, daß Württemberg von Kaiser Maximilian i. J. 1495 zum Herzogtum erhoben wurde. Das Institut aber, das diesen Grafen den endgültigen, von ihren Vorgängern in langem, wechselvollen Kampfe vorbereiteten Erfolg ermöglichte, ist die Vogtei.¹⁾

Die Vogtei über Klöster und Kirchen ward von den weltlichen Fürsten jederzeit erstrebt, bot sie doch einen Rechtsanspruch auf nicht zu unterschätzende Einkünfte und bestimmte, hauptsächlich richterliche Befugnisse. Für die Zeit, die in unserer Betrachtung liegt, handelt es sich lediglich um die sog. Schutzvogtei, die eben damals sich entwickelte. Um den Uebergriffen der Vögte zu steuern, hatte nämlich König Rudolf von Habsburg die Klostersvogteien kraft königlicher Oberhoheit für sich in Anspruch genommen: die Klöster sollten neben dem König keinen Schutzherrn mehr haben. Rudolf selbst war aber wie seine Nachfolger außerstande, diesen Schutz über die Klöster des Reiches wirksam auszuüben. Daher wurden die den einzelnen Klöstern benachbarten Fürsten vom Reich mit dem Schutz der benachbarten Klöster betraut. Dieses königliche Recht nun wurde „als aushilflicher Rechtstitel“ überall in Anspruch genommen, wo es an spezieller rechtlicher Unterlage in Religions-sachen fehlte. Die Gefahr, die damit den Klöstern drohte, wuchs mit der Ausbildung der Landeshoheit der Territorialfürsten. Das Ende der Entwicklung war, daß

¹⁾ Vgl. u. a. A. Heilmann, Die Klostersvogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Diss. Tübingen 1908; G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 1880 ff.; A. Werminghoff, Gesch. der Kirchenverfassung Deutschlands, I. 1905.

dort, „wo Landesherr und Vogt eine Person waren, das kostbare Gut der Immunität schließlich zum leeren Begriff wurde.“

Auch die Grafen von Württemberg strebten, dem Zuge der Zeit folgend, von Anfang an nach Vogteien. Welch wechselnder und zum Schluß glücklicher Erfolg ihnen beschieden war, möge unsere Untersuchung zeigen. Wir werden zunächst versuchen, an der Hand der Geschichte der in Betracht kommenden Klöster zu zeigen, wie die Grafen im einzelnen Falle bemüht waren, Vogteien zu erhalten und zu behalten. Dabei werden wir auch jene Klöster in den Kreis unserer Betrachtung ziehen, die ihre Gründung mehr oder weniger unseren Grafen selbst verdanken. Der allgemeine Teil wird zusammenfassend ein Bild der klosterpolitischen Bestrebungen der Grafen zu geben haben.

A. Die Benediktinerklöster.

1. Ellwangen.

Die Stiftungsgeschichte Ellwangens ist wie die so manch anderer Klöster mit einem bunten Kranz romantischer Sagen umgeben. Ums Jahr 750 gegründet,¹⁾ wurde Ellwangen unter den Schutz Pipins und Karls d. Gr. gestellt und reich ausgestattet,²⁾ von K. Ludwig vom Kriegsdienst befreit.³⁾ Durch Otto III. erlangte das aufblühende Kloster die Immunität:⁴⁾ das Klostergebiet war eine freie Herrschaft geworden; alles darf das Kloster durch seinen Vogt ordnen; diesem wird genau bestimmt, mit welchem Beirat, gegen welche Entschädigung (die meistens vorher bestimmte Bewirtung und ein Drittel der Strafgeder) er in das Kloster kommen müsse. Der Vogt wurde bald vom Kaiser bzw. König bestellt, bald vom Abte gewählt.⁵⁾ Durch diese Umstände begünstigt, gelangte das Kloster im 11. Jahrhundert zu hoher Blüte, und dies umso mehr, als es durch zahlreiche päpstliche und kaiserliche Privilegien ausgezeichnet wurde: es ward befreit von jeder richterlichen und sonstigen Amtsgewalt, besaß das ausschließliche Jagd- und Fischereirecht im Bannforst des Virgundwaldes, das

¹⁾ F. J. Schwarz, Die ehemalige Benediktinerabteikirche zum hl. Vitus in Ellwangen (1882), p. 3 ff. — D. Fr. Cleß, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte bis zur Reformation (3 Teile, 1806–08) I. p. 566 ff. — „Das Königreich Württemberg“ (II. 4 Bde. Stuttgart 1904–07) III. p. 105. — Neuestens P. Pirm, Lindner, Monasticon Episcopatus Augustani antiqui. Kempten 1913, p. 63.

²⁾ Schwarz p. 4; vgl. G. Bossert über die Gründungsgeschichte des Klosters in der Zeitschrift für württembergische Kirchengeschichte 1888, p. 6; Vgl. die Ellwanger Jahrbücher 1910 ff.

³⁾ Im Jahre 817: Württembergisches Urkundenbuch (W. U.-B.) I. 79, 90.

⁴⁾ W. U.-B. I. 224, 227.

⁵⁾ Cless I. p. 178, 180. Vgl. Schwarz p. 14 ff.; „Das Königreich Württemberg“ III. p. 105.

ihm K. Heinrich II. verlieh und das die Entwicklung des klösterlichen Herrschaftsgebietes besonders beförderte.

Fragen wir nun nach der Person des Vogtes. Wohl seit frühester Zeit waren die Grafen von Oettingen, in deren Grafschaft das Kloster vor der Immunitätsverleihung gelegen war, die Vögte des Klosters Ellwangen. Die näheren Umstände aber, welche dazu führten, daß die Vogtei über Ellwangen den Händen der Grafen entwunden wurde, sind uns nicht bekannt. Jedenfalls verlieh K. Karl IV., der ja vielfach das Recht für sich beanspruchte, Klostervogteien zu vergeben, den Schirm über das Kloster seinem Landvogt Ulrich von Helfenstein.¹⁾ Die Grafen von Helfenstein scheinen übrigens nicht imstande gewesen zu sein, das Kloster gegen mancherlei Angriffe erfolgreich zu schützen. Denn schon am 15. Oktober 1370 übertrug Karl dem Grafen Eberhard II. dem Greiner von Württemberg, an dessen Gunst dem Kaiser viel gelegen war, auf Widerruf den Schutz und Schirm des Klosters und erteilte am 24. Juli 1372 dem Abt von Ellwangen die Freiheit, daß sein Kloster, dessen Leute und Güter weder von einem kaiserlichen Hofgericht noch von Land- oder sonstigen Gerichten klagbar belangt werden sollen, sondern nur von dem Grafen Eberhard, den er dem Kloster zum Schirmer von seiner und des Reiches wegen gegeben habe.²⁾ Damit war der Anschluß unseres Klosters an Württemberg für zwei Jahrhunderte gegeben.

Die nächste Zeit knüpfte das Band mit Württemberg immer enger. Kriege und sonstige Bedrückungen brachten dem Kloster fast den Untergang. Da nahmen Abt Albrecht, Dekan Johann und der Konvent ihrerseits am 1. Februar 1392 mit Berufung auf die genannte Urkunde Karls IV. den Grafen Eberhard und seinen gleichnamigen Enkel auf Lebenszeit als Schirmherrn an mit dem Versprechen, seine Bestimmung zur Restauration des Klosters willig anzunehmen.³⁾ Nach dem Tode Eberhards II. erhielt sein Enkel Eberhard III. von K. Wenzeslaus den Schutz des Klosters in widerruflicher Weise. (Dem Kloster wurde befohlen, dem Grafen „gefolgig und gewärtig“ zu sein.)⁴⁾ Auch in der Folgezeit erhielten die Grafen von Württemberg von den Kaisern den Schutz des Klosters übertragen; die Grafen erklärten wiederholt ihre Bereitschaft, das Kloster zu schützen.⁵⁾

¹⁾ 4. Dezember 1360.

²⁾ Christoph Fr. Stälin, Württembergische Geschichte (4 Bde. Stuttgart und Tübingen 1741–73) III. p. 353 Anm. 3; vgl. Beschreibung des O.-A. Ellwangen p. 445.

³⁾ Joh. Ulr. Steinhof, Neue Württembergische Chronik (4 Bde. Tübingen 1744–46–52) II, p. 493.

⁴⁾ Beschreibung des O.-A. Ellwangen p. 446.

⁵⁾ Ebenda. Auf einem Gemälde sitzt der Abt von Ellwangen an 3. Stelle zur Linken des Grafen: Stälin III. p. 355 Anm. 1.

Die Geschichte des Klosters ist denn auch von jetzt an enge mit der des Landes verwachsen. Die Aebte genießen mehr und mehr das Vertrauen der Grafen: Abt Siegfried wurde (1417) Mitvormund der Söhne Eberhards II.¹⁾ In diese Zeit fällt auch die siegreiche Zurückweisung der Angriffe Konrads und Albrechts von Schwabsberg auf das Kloster,²⁾ das sich 1422 wiederum in württembergischen Schutz begeben hatte.³⁾ Doch war das Stift unter dem Schutze Württembergs nicht immer gut geborgen. Als Graf Ulrich, dem Ellwangen bei der Landesteilung des Jahres 1442 zufiel⁴⁾ und der es tapfer gegen Herzog Ludwig von Bayern verteidigt hatte,⁵⁾ in Gefangenschaft des Pfalzgrafen Friedrich geriet, sah sich K. Friedrich genötigt, das Kloster Ellwangen mit Murrhardt in den Schutz des Reiches zu nehmen, versprach jedoch gleichzeitig, die Schirmvogtei dem Grafen nach seiner Befreiung wieder zuzustellen.⁶⁾

Die Aebte des Klosters Ellwangen finden wir häufig im Gefolge der württembergischen Grafen.⁷⁾ Dem Kloster gegenüber traten diese einige Male als Stellvertreter des Kaisers auf: sie mußten den am persönlichen Erscheinen beim Kaiser verhinderten Aebten den Eid der Treue abnehmen und sie mit den Regalien belehnen.⁸⁾ Die Grafen von Württemberg griffen endlich vermöge ihrer vogteilichen Rechte in die innersten Lebensfragen des Klosters ein, denn dieses bedurfte um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert eines Beschützers mehr denn je. Durch Kriege, Teuerungen, Krankheiten und Brandfälle war das Kloster in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts mehr und mehr gesunken. Man suchte der Not durch „Sparungen“ abzuhelpen. Und dies war in erster Linie die Aufgabe des Vogtes. Schon 1392, bei Uebernahme der Vogtei, war denn auch von Graf Eberhard eine Sparordnung in Aussicht gestellt worden.⁹⁾ Allein sie kam erst am 5. August 1397

¹⁾ Steinhofcr II. p. 598 ff.; vgl. Monumenta Zollerana VI. 329–330, VII. 161, VIII. 470, 510.

²⁾ Urkunde vom 16. Oktober 1423 bei Chr. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Grafen (2. Aufl. Tübingen 1773–77, 4 Teile) I. p. 84 ff.; vgl. Reichsständische Archivalurkunden, sectio III. c. I. 216, 21; Steinhofcr II. p. 823 ad a. 1441.

³⁾ Die Nachricht, daß es auf Befehl und Rat des Markgrafen Friedrich von Brandenburg geschehen sei (Steinhofcr II. p. 716), läßt vielleicht auf ein Sträuben des Klosters schließen.

⁴⁾ Sattler II. p. 233; Stälin III. p. 459.

⁵⁾ Sattler, II. p. 252.

⁶⁾ Sattler, III. Beilage 21, p. 45 f.; Steinhofcr, III. p. 125 (ad a. 1465).

⁷⁾ Stälin, III. p. 572 Anm. 1, 578.

⁸⁾ Graf Ludwig für Sigismund 1428, Ulrich für Friedrich III. 1448; Beschreibung des O.-A. Ellwangen, p. 443.

⁹⁾ Ebenda p. 449; zum Ganzen vgl. J. Zeller, Die Umwandlung des Bene-

zustande: sie schreibt dem Abte Mittel und Wege vor, wie er sich der Schulden erwehren könne und solle, namentlich aber befürwortet sie die Einlösung der zahlreichen Pfändungen. Die Einkünfte von Abt und Mönchen werden genau fixiert. Ueber die Durchführung der „Sparung“ hat eine Vormund- und Pflegerschaft zu wachen, die vor Abt und Konvent wie vor dem Grafen Rechnung und Rechenschaft abzulegen hat.¹⁾ Dieser Sparordnung folgten drei weitere in den Jahren 1402, 1407 und 1435.²⁾

Um diese Zeit machten die beiden württembergischen Grafen, wahrscheinlich unter Mitwirkung des Bischofs Peter von Schaumburg zu Augsburg, den Versuch, das Konzil von Basel für das Kloster zu interessieren. In kluger Verwertung gemachter Erfahrungen bat man jedoch um schonendes Vorgehen. Von dem Augsburger Bischof stammen wahrscheinlich auch die Vorschläge, die dem Kloster und dem Schirmherrn unterbreitet wurden. Schon sprach man von Visitatoren, welche die Mönche zu einem „ordentlich und geistlich leben“ anleiten sollten. Aber vielleicht kam es gar nicht zu einer Visitation; wenn doch, so mußte sie erfolglos sein.³⁾ Daraufhin stellte nun das Kloster selbst eine neue Ordnung auf, die namentlich eine Reform der Klosterämter bezweckte. Doch auch dieser Weg scheint zu keinem befriedigenden Resultat geführt zu haben. So sah sich der Schirmherr genötigt, durch seine Räte wiederum eine Sparung aufstellen und einführen zu lassen, wobei jedem, der sich sträubte, das Ultimatum auf Ausstoßung aus dem Kloster gestellt wurde. Letztere Maßregel sollte eine weitere Quelle des Uebels verstopfen, die Zuchtlosigkeit der Mönche beseitigen. Eine zwiespältige Abwahl vom Jahre 1453 wurde ebenfalls durch das tatkräftige Eingreifen der württembergischen Räte beigelegt.⁴⁾

Auch die Päpste suchten dem Kloster wieder aufzuhelfen, durch Inkorporationen von Pfarreien seine finanzielle Lage zu bessern; aber vielleicht wurde das Uebel dadurch noch größer. Da nun alle Versuche nicht halfen, sah man in einer Reform der Klosterordnung und Einführung der Observanz die einzige Rettung. Allein dagegen wehrte sich das Klo-

diktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stiftes. (Stuttgart 1910) p. 296 ff.

¹⁾ Steinhofer II. p. 542 f.

²⁾ Ebenda p. 789 f.; Beschreibung des O.-A. Ellwangen, p. 449.

³⁾ Näheres bei Zeller p. 310 f.

⁴⁾ Sattler II. p. 185; Steinhofer II. p. 953 f. Schon 1400 war unter württembergischem Einfluß, aber durch päpstliche Provision, Siegfried Gerlacher als Abt eingesetzt worden, der im Konstanzer Reformkonzil, was die württembergischen Grafen mit Genugtuung konstatiert haben werden, bald eine führende Rolle in der Benediktinerordensreform zu spielen begann.

ster mit aller Entschiedenheit;¹⁾ bei den vorhandenen Zuständen — wegen Geldmangel war der Wiederaufbau des durch Brand zerstörten Klosters sehr verzögert worden — sei es doch kaum möglich, ein Mönchsleben zu führen, geschweige denn noch strengere Formen desselben einzuführen; auch werde damit der Gottesdienst, ja der Bestand des Klosters überhaupt gefährdet. Und gerade dieses Zögern gab Anlaß, an eine Umwandlung des Klosters in ein weltliches Chorherrenstift zu denken. In der Tat, damit schien man dem lästigen Drängen nach Einführung der Observanz zu entgehen und schienen sich die Hindernisse am leichtesten überwinden zu lassen. Auch lag in der ganzen Verfassung des Klosters bereits ein Anknüpfungspunkt zur Säkularisation.²⁾ Allein die Grafen hatten, so sehr sie sich beim Basler Konzil bemühten, keinen Erfolg: es mußte die Rettung von außen, von Bischof Peter von Augsburg kommen. Gründe zum Eingreifen waren diesem seine Vollmacht, alle Klöster, auch die exemten, zu reformieren, sowie die Bitte der Schirmherren des Klosters³⁾ und persönliche Interessen. „Am 26. Dez. 1459 schickten Abt und Konvent deshalb noch einen Abgesandten in der Person des Dekans Georg Stein von Diemantstein an die Kurie und ermächtigten ihn, zum Zweck der Betreibung der Sache daselbst bis zu 1000 Goldgulden aufzunehmen. Der Papst, von den Verhältnissen selbst nicht genau unterrichtet, legte den 14. Januar 1460⁴⁾ die Sache dem Kardinalbischof Peter von Augsburg aufs Gewissen und ermächtigte ihn, wenn er obige Angaben begründet finde, die Erhebung zu einer Kollegiatkirche und fürstlichen Propstei mit allen Ehren und Rechten vorzunehmen, in welcher Hinsicht er im allgemeinen die einschlägigen Vorschriften selbst gab. Am 2. April d. J. vollzog der Kardinal die Umwandlung im Anschluß an die päpstlichen Vorschriften.“⁵⁾ Sechs Tage später gab Peter dem neuen Stifte ausführliche Statuten, die sich auf die gesamte Organisation desselben bezogen. K. Friedrich III. bestätigte die Umwandlung unter ausdrücklicher Anerkennung der seitherigen Rechtsverhältnisse dem Reiche gegenüber auch für die Zukunft.⁶⁾ Auch von den Päpsten erlangte das Stift neue Privilegien.

1) Gerlachers Nachfolger traten nicht in seine Fußtapfen; vgl. Zeller p. 306 f., 321.

2) Näheres bei Zeller p. 300 f.

3) Ebenda p. 320 ff.

4) Lünig, Reichsarchiv 18, 125 ff.

5) Beschreibung des O.-A. Ellwangen, p. 451; vgl. Zeller p. 320 ff.

6) Lünig, Reichsarchiv 18, 127 (vgl. Beschreibung des O.-A. Ellwangen, p. 453), 128.

Mit Hinweis auf die erprobte Liebe und Treue der Grafen begab sich alsdann (1466) Propst Albrecht I. mit Dechant und Kapitel unter den Schutz Ulrichs V. und seines Sohnes, die wie ihre Vorfahren „allwegen Liebhaber und Aufbringer und gnädige Herren und Schirmer“ des Stiftes gewesen seien, und versprachen, eine etwa von den Grafen angeordnete Sparrung halten zu wollen.¹⁾ Ueberdies bekam der Graf für sich und seine Erben 1471²⁾ unter Vorbehalt des Widerrufsrechtes für seine Nachfolger das dereinst den Grafen von Oettingen abgekaufte Geleitsrecht um Ellwangen.³⁾ Laut Stuttgarter Vertrag kam die Schirmherrschaft über das Stift 1485 an Eberhard im Bart, was vom Stift ausdrücklich anerkannt wurde.⁴⁾

Eine Folge dieses Schutzverhältnisses war es denn auch, wenn die Pröpste des Stifts bei allen Feierlichkeiten des Hauses Württemberg teilnahmen.⁵⁾ Dagegen ist es bezeichnend, daß sich der Propst sträubte, das Bündnis der beiden Grafen Eberhard, V. und VI., vom 23. Juli 1481 zu siegeln.⁶⁾ Er scheint gleich dem Abte von Zwiefalten für seine Unabhängigkeit gefürchtet zu haben. In der Tat wäre darin die Anerkennung einer mehr als vogteilichen Abhängigkeit von Württemberg gelegen gewesen. Diplomatisch berechnend hatte Eberhard i. B. diese Gelegenheit benützt, die Prälaten zu einer formellen, indirekten, in dem Bündnis selbst gelegenen Abhängigkeit zu bringen. Ob alle Prälaten gerne mittaten, ist sehr fraglich; sie waren sich ihrer Lage wohl bewußt, wenn auch nur zwei, die von Ellwangen und Zwiefalten, es wagten, Widerstand zu leisten.

Was endlich die Teilnahme Ellwangers an kriegerischen Unternehmungen der Schirmherren anlangt, so wurde nach Ellwangen auf Aschermittwoch (16. Februar) 1481 der Bischof von Bamberg mit 60 Pferden eingeladen. Für den Propst erschien zu Schorndorf (21. Jan.) Burckhard von Volmershausen.⁷⁾ Ein andermal wurde der Propst um „X gewapnet“ angegangen.⁸⁾

Aus alledem läßt sich unschwer erkennen, daß die Schutzherrschaft über Ellwangen auf alle Lebensfragen des Stiftes sich nachgerade erstreckte. Der praktische Einfluß war stärker

1) Steinhofer III. p. 135.

2) „Uff Freitag nach corporis Christi“ (14. Juni): Steinhofer III. p. 195 f.

3) Von weit ausgedehnter Vogtbefugnis zeugt die Anwendung des Amortisationsrechtes (1481): Sattler III. B. 87.

4) Ebenda B. 116 und Beschreibung des O.-A. Ellwangen, p. 451.

5) Steinhofer III. p. 233, 312.

6) Sattler III. p. 152.

7) Steinhofer III. p. 317 ff.; Reichsständische Archivalurkunden sectio III. c. 3 Nr. 21 p. 320 ff.

8) Ebenda Nr. 51 p. 349 ff.

als alle Theorie. Es hatte so weit kommen müssen, da das Stift eines Schutzherrn mehr als je bedurfte. Und die Grafen von Württemberg hatten sich alle Mühe gegeben, Schutzherrn des Stiftes zu sein und zu bleiben.

2. Murrhardt.

Wie die Gründung des Klosters Ellwangen, so liegt auch die des etwas jüngeren Murrhardt im Dunkeln. Doch scheint so viel sicher zu sein, daß es aus dem ersten Viertel des 9. Jahrhunderts stammt. Im 10. Jahrhundert gelang es dem Hochstift Würzburg, das Kloster „auf Grund der Urkunde Pipins und Karls, die ursprünglich nur die Gegend von Murrhardt unter Würzburg stellte, die man aber so abänderte, daß sie auch eine Schenkung des Klosters bewies“, in seinen Besitz zu bringen.¹⁾

Die Schutzvogtei über das Kloster sehen wir im 12. Jahrhundert in den Händen des Grafen Berthold (1182) und Ulrich (1191) von Wolfseiden,²⁾ im 13. Jahrhundert in denen der Grafen von Löwenstein, die sie von Würzburg bekommen zu haben scheinen. Von dem Grafen Gottfried wurde die Herrschaft Löwenstein am 21. Oktober 1277 an Würzburg verkauft, von wo sie mit der Schutzvogtei über Murrhardt im Jahre 1281 an König Rudolf kam, der sie als Reichslehen seinem unehelichen Sohne Albrecht von Schenkenberg verlieh.³⁾ Doch gab es mit Albrecht bald Streitigkeiten, die K. Rudolf am 1. Januar 1289 beilegte. In der Folgezeit scheint sich das Kloster gut mit seinem Schirmherrn vertragen zu haben, wenigstens verzieh es ihm (4. Januar 1300) die zugefügten Bedrückungen.⁴⁾

K. Karl IV. zeigte sich auch Murrhardt gegenüber als obersten Schutzherrn. Er bestätigte 1358 (11. August) dessen Privilegien, nahm es 1365 (21. August) in seinen Schutz,⁵⁾ bestellte an seiner statt zu Schirmern und Pflegern die Grafen Eberhard (II.) und Ulrich von Württemberg und gebot am selben Tage jedermann, namentlich aber den Reichsstädten in Ober- und Niederschwaben, das Kloster wegen dieses Rechtes nicht zu irren, sondern es zu schützen und zu schirmen,⁶⁾

¹⁾ G. Bossert, Die Anfänge des Klosters Murrhardt in „Württembergische Vierteljahrshefte“ [W. Vjsh.] XI. (1888) p. 221 f.

²⁾ Acta Theodoro-Palatina, I. p. 328 f.; Cless II. p. 178; Beschreibung des Oberamtes Backnang, p. 248.

³⁾ Stälin II. S. 373; Das Königreich Württemberg, I. p. 205.

⁴⁾ Acta Theodoro-Palatina, I. p. 337 ff.

⁵⁾ „Anno 1364 (sic!) Monasterium Murhartense usum est patrono Eberhardo Wirtembergiae comite“: J. U. Pregizer, Suevia et Wirtenbergica sacra (Tübingen 1717) p. 96; ebenso Steinhof I. p. 96.

⁶⁾ Sattler I. B. 133; Beschreibung des O.-A. Backnang, p. 249.

worauf (30. August) Abt Konrad und der Konvent sich den Grafen verschrieben und eidlich bekräftigten, sie wie ihre Nachfolger wegen besonderer Gnade und guter Zuversicht, die sie zu ihnen haben, und wegen der von ihnen empfangenen Wohltaten als Schutzbögte und Schirmherren anzuerkennen.¹⁾ Dagegen protestierte aber Graf Albrecht von Löwenstein und zwang das Kloster (26. November 1367), ihn als Landesherrn und Vogt anzuerkennen, was Abt und Konvent denn auch (23. Juni 1369) beschworen;²⁾ allein 20 Jahre später war Eberhard von Württemberg wieder Schirmherr (16. Nov. 1389).³⁾ Daß er endgültig im Jahre 1395 die Vogtei abgetreten bekam, hat Graf Eberhard klug angegangen. Als Udelhild von Werdenberg, Urenkelin des Grafen Eberhard des Erlauchten von Württemberg, sich mit dem Grafen Löwenstein verhehlte, gab Eberhard dieser eine Mitgift von 2000 fl. als Morgengabe. Ein näherer Grund, warum Eberhard das tat, ist nicht bekannt. Immerhin aber war die Folge davon, daß die Gräfin und ihre drei Söhne vor dem Hofgericht zu Rottweil auf all ihr Recht an Kloster und Stadt Murrhardt verzichteten.⁴⁾ Von 1395 an ist Württemberg in unverändertem Besitz der Schutzbogtei. Die Löwensteiner mußten doch die Unmöglichkeit einsehen, daß Stadt⁵⁾ und Kloster in verschiedenen Händen sich befinden. Ein Entscheidungskampf wäre wohl kaum zu ihren Gunsten ausgefallen.

Verschiedene Verschreibungen der Aebte⁶⁾ an Württemberg knüpften das Band, das unser Kloster mit Württemberg verband, immer fester. Es bewährte sich, als Pfalzgraf Friedrich Ansprüche auf das Kloster machte, weil es zur Herrschaft Löwenstein gehöre, die 1441 gänzlich in seinem Besitz aufgegangen war. Graf Ulrich (V.) von Württemberg wandte sich an Karl den Kühnen von Burgund um Hilfe. Friedrich ließ es jedoch nicht zum Aeüßersten kommen, indem er 1457 (25. August) auf alle Ansprüche auf Murrhardt verzichtete.⁷⁾ Als Graf Ulrich im weiteren Verlaufe des Pfälzischen Krieges in Gefangenschaft geriet, hielt es K. Friedrich IV. 13. Oktober

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Acta Theodoro-Palatina, I. p. 343.

³⁾ Die Stadt Murrhardt war württembergisch, deshalb, so wurde behauptet, könne nur er den Schirm über das Kloster haben, Sattler I. p. 197; Steinhofer II. p. 491.

⁴⁾ Stälin III. p. 408; Sattler I. p. 207; derselbe, Historische Beschreibung des Herzogtums Württemberg (Stuttgart, 1752) II. p. 121; Steinhofer II. p. 510.

⁵⁾ Die Vogtei über die Stadt wurde von den Bürgern selbst am 23. Sept. 1388 dem Grafen Eberhard übertragen: Stälin III. p. 354.

⁶⁾ Johannes (1406), Herbort (1456), Johannes (1489): Beschreibung des O.-A. Backnang, p. 250.

⁷⁾ Sattler II. p. 206 ff.; vgl. Ch. J. Kremer, Pfalzgraf Friedrich II. p. 44. Nr. 52, 53, 149 ff.; vgl. Cless II. p. 44.

1462 für ratsam, das Kloster und seine Schutzherrschaft einstweilen an das Reich zu nehmen, bis es nach Ulrichs Befreiung diesem wieder zurückgestellt werden könnte.¹⁾

Im Inneren fehlte es dem Kloster nicht an Streitigkeiten: willkommene Gelegenheiten für Württemberg, seinen Einfluß geltend zu machen.²⁾ Daneben wurde das Kloster sehr mit Abgaben beschwert. Ein köstliches Geschichtchen erzählen die Chroniken von Abt Herbort (1456—63). Um nicht zu sehr von Gästen belästigt zu sein, hielt er die Wege, die zum Kloster führten, nicht instand. Wenn Württemberg das Recht der Hundlege geltend machte und Jäger zu lange einquartierte, reiste er nach Stuttgart, um sich dort den Unterhalt geben zu lassen, bis die Jäger abgezogen waren. Doch soll dieser Versuch, sich der Jäger zu entledigen, nicht allzuoft gelungen sein.³⁾

Graf Ulrich, dem der Schutz des Klosters bei der Landes- teilung des Jahres 1442 zufiel, zog die Äbte vielfach an seinen Hof.⁴⁾ Unter den Prälaten, welche die Friedensurkunde der beiden Grafen Eberhard vom 23. Juli 1481 besiegelten, befand sich auch der Abt von Murrhardt.⁵⁾ Darnach genoß dieser ein ziemlich großes Ansehen. Zudem stand es ums Kloster der- art, daß es sich dem beständigen Einfluß⁶⁾ Württembergs nicht mehr entziehen konnte. Wir können demnach auch für Murrhardt eine bedeutende Erweiterung der Schutzherrschaft feststellen, ein Ziel, nach dem die württembergischen Grafen schon lange gestrebt hatten. So verstehen wir es wohl, wenn es in Widmanns Chronik heißt: „Obs⁷⁾ diesem closter ge- nutzt, lasz ich bleiben, dann mit der zeit ist dieszer schirm zu einer vogtey, ja schier eigenthumb gerathen, wiewohl sol- ches der schirmbrief nicht gibt.“⁸⁾

3. Hirsau — Reichenbach.

Kloster Hirsau verdankt sein Entstehen dem Grafenge- schlecht von Calw.⁹⁾ Graf Erlafried stiftete im Jahre 830 auf

¹⁾ Sattler II. p. 28 und B. 21; Beschreibung des O.-A. Backnang, p. 250.

²⁾ Steinhofer II. p. 793.

³⁾ Geschichtsquellen der Stadt Hall II. (Württembergische Geschichtsquellen VI.) p. 135 ff.; vgl. Steinhofer I. p. 119 f.; F. Petrus, *Suevia ecclesiastica* (Augs- burg und Dillingen 1699), p. 629.

⁴⁾ Stälin III. p. 459.

⁵⁾ Sattler III. p. 152.

⁶⁾ Vgl. Steinhofer III. p. 164 (ad a. 1468), 313. — Im Jahre 1479 stellte der Abt nach Stuttgart „I wagen kipffer“: Reichsständische Archivalurkunden s. III. c. III. Nr. 9 p. 312 f.

⁷⁾ Gemeint ist die Uebertragung des Schirmes durch Karl IV. an Württem- berg, was im Texte vorangeht.

⁸⁾ Siehe hier oben Anm. 3.

⁹⁾ Vgl. Fr. Steck, *Das Kloster Hirsau* (1844), p. 26 ff. Helizena soll schon 645 eine Niederlassung von Ordensleuten gegründet haben; C. Besold, *Documenta rediviva Monasteriorum Praecipuorum in Ducatu Wirtenbergico sitorum* (Tübingen 1636), p. 525.

Antrieb des Bischofs Noting von Vercelli, ebenfalls eines Gliedes derer von Calw, das Kloster Hirsau zur Aufbewahrung der Gebeine des hl. Aurelius, Bischofs von Redicia († 383). Am 25. Mai 838 hielten die aus Fulda von Rhabanus Maurus entsandten Mönche ihren Einzug. Unter dem Schutz des Stifters, dem aber sein Sohn als Beschützer nur dann nachfolgen sollte, wenn der Konvent ihn wähle, blühte das Kloster rasch auf, um fast ebenso rasch wieder zugrunde zu gehen: die Nachkommen des Stifters versetzten ihm um die Wende des 10. zum 11. Jahrhundert den Todesstoß. Eine Erneuerung des Klosters erfolgte dann durch Adalbert II. von Calw im Jahre 1066. Von Heinrich IV. bestätigt und von Gregor VII. unter den päpstlichen Schutz genommen,¹⁾ bildete das Kloster dank der tüchtigen Leitung des Abtes Wilhelm des Seligen bald eine Stütze des Papsttums unter Gregor VII. und eine Hochschule cluniazensischer Klosterreform.²⁾

Was die Vogtei anlangt, so sollte nach Papst Urban II. (1099) der römische König Vogt sein, dem Abt und Konvent sollte es aber freistehen, ein tüchtiges Mitglied des Calwer Grafengeschlechtes als Untervogt zu wählen.³⁾ Daran scheint man in der Folgezeit festgehalten zu haben, denn am 8. Juli 1215 und im Januar 1223 versprach K. Friedrich II., die Schutzvogtei des Klosters nie vom Reiche veräußern oder als Lehen vergeben zu wollen.⁴⁾ Noch 1277 und 1281 war Graf Albrecht von Hohenberg als königlicher Landvogt in Schwaben Klostervogt in Hirsau.⁵⁾

Unter den Aebten, die in dieser Zeit dem Kloster vorstanden, ist für uns Bruno, ein naher Verwandter des Grafen Konrad von Württemberg,⁶⁾ von Bedeutung. Des letzteren Schenkungen nehmen in den Rechtsgeschäften dieses Abtes einen großen Raum ein.⁷⁾ Trotz allseitiger Förderung sank das Kloster doch bald wieder von der Höhe herunter, auf die es dank der diplomatischen Bedeutung des Abtes Wilhelm gehoben worden war. Das Scheitern des Planes, eine Kongregation zu gründen, trägt auch einen Teil der Schuld daran.

Inzwischen war die Schutzvogtei von den Grafen von

¹⁾ Besold p. 513, 539; vgl. C. D. Christmann, Geschichte des Klosters Hirs[ch]au (Tübingen 1728), p. 94 ff.

²⁾ Cless II. p. 40 ff.; W. Süßmann, Forschungen zur Geschichte des Klosters Hirsau 1065–1105 (Diss. Halle 1904), p. 33 ff.

³⁾ Besold p. 550 (vgl. ebenda p. 542); vgl. Christmann p. 100, Beschreibung des O.-A. Calw, p. 241.

⁴⁾ Besold p. 553, 555.

⁵⁾ Vgl. O. Hafner, Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau in dieser Zeitschrift (XII.–XV. 1891 ff.) XIV. p. 566; XV. p. 83.

⁶⁾ Christmann p. 116 ff.

⁷⁾ Siehe die Regesten von E. Schneider in W. Vjsh. 1892 N. F. I.

Calw an die Pfalzgrafen von Tübingen übergegangen. Diese, selbst tief verschuldet,¹⁾ waren aber auch nicht imstande, dem Kloster aufzuhelfen, und so kam die Schutzvogtei des Klosters im Jahre 1342 an Württemberg. Waren die Grafen von Württemberg schon früher mit dem Kloster wiederholt in Fühlung getreten,²⁾ so wandten sie ihm jetzt umso mehr ihre Aufmerksamkeit zu. Die pekuniäre Lage des Klosters scheint sich denn auch etwas gebessert zu haben,³⁾ aber nur vorübergehend. Die Städtekriege nahmen die ganze Kraft der Grafen in Anspruch, und dies zu einer Zeit, da das Kloster einen fürsorglichen Beschützer mehr als je nötig gehabt hätte. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war man sogar soweit gekommen, daß man Mönche in befreundete Klöster schicken mußte, weil man zu Hause den Unterhalt für sie nicht mehr beschaffen konnte.⁴⁾ Auch die zahlreichen Inkorporationen vermochten nicht, dem Verfall Einhalt zu gebieten.

Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts gelang es endlich nach langem Bemühen und heftigen Kämpfen mit den widerstrebenden Mönchen und dank den Reformbestrebungen der Benediktiner, wie sie auf den Konzilien zu Konstanz und Basel sich geltend gemacht hatten, das Kloster einer neuen Blüteperiode entgegen zu führen. Beweis für den steigenden Wohlstand sind die nicht wenigen Käufe, die das Kloster jetzt, zum Teil auch mit Württemberg,⁵⁾ abschließen konnte.

Bei der Landesteilung des Jahres 1442 kam Hirsau mit Diensten, Schirm und Vogtei zur Herrschaft des Grafen Ludwig,⁶⁾ bei dessen Gemahlin Mechthild das Kloster in besonderer Gunst stand.⁷⁾ Am Montag vor St. Georg 1449 wech-

1) Sie mußten wiederholt Güter und Rechte zu Hirsau veräußern: Hafner St. M. XV. p. 82 ff.

2) Vgl. W. U.-B. X. p. 129 f.; W. Vjsh. VIII. (1885) p. 118. — Mit Bewilligung des Bischofs von Speyer kauft Eberhard von Württemberg von dem verschuldeten Kloster Güter und Rechte um 1609 Pfund Heller: Hafner St. M. XV. p. 87; Sattler I. 84 f.; Stälin III. p. 154.

3) Das Kloster konnte 1349 (6. März) die Herrschaft Calw von Württemberg um 6900 Pfund Heller auf Widerruf kaufen: Besold 563 fälschlich 1343; ebenso, M. Gerbert, *Historia Nigrae Silvae* (3 Bde. St. Blasien 1788), II, p. 156; Sattler I. B. 112. Die Richtigkeit des Datums (6. März) wird von Hafner (St. M. XV. p. 291^b) mit Unrecht angezweifelt, Vgl. noch Beschreibung des O.-A. Calw, p. 155, 160, 192; Stälin III. p. 291^a. Ueber Streitigkeiten um die Herrschaft Stammheim vgl. Besold p. 568; Hafner XV. p. 289, 293. Der Rückkauf der Herrschaft Calw erfolgte bald: A. L. Reyscher, *Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte* (Tübingen 1834) p. 589, 591.

4) Vgl. Ars. Sulger, *Annales imperialis monasterii Zwiefaltensis* (2 Teile Regensburg 1698), II, p. 7 (de anno 1395); Hafner St. M. XV. p. 295.

5) Hafner St. M. XV. p. 464 (19. Juli 1438); Sattler II. p. 126; Christmann p. 196.

6) Stälin III. p. 458.

7) Sie schenkte (als Erzherzogin von Oesterreich) dem Kloster die Kirche und das Patronat zu Böblingen (4. Mai 1468: Fürst Lichnowsky, *Gesch. d. Hauses Habsburg*, VII. Regest Nr. 1662), vor ihrem Tode alle ihre Kostbarkeiten: (24. Aug. 1482: Hafner St. M. XV. p. 597); Eberhard gibt seine Zustimmung auch zur späteren In-

selten Graf Ludwig und Abt Wolfram von Hirsau den Wildbann und setzten das beiderseitige Jagdrecht in bestimmten Grenzen und Orten fest.¹⁾ In den folgenden Jahren gingen verschiedene Güter und Besitzungen Württembergs an das Kloster über.²⁾ Zu Verkäufen sah sich Graf Ulrich (V.) veranlaßt durch die großen Kosten, in die ihn seine Kriege mit Baden gebracht hatten.³⁾ Eben diese Kriege zwangen den Grafen auch, einen sogenannten allgemeinen Wochenpfennig auf 4 Jahre auszuschreiben: er verlangte von seinen Klöstern 1500 fl.; so auch von Hirsau. Um dem Kloster für diese Summe einen Ersatz zu geben, befreite Eberhard (V.) das Kloster von „Gastung und Jägeratz“,⁴⁾ allerdings nicht unwiderruflich. In den Kriegen gegen Ungarn wurde Hilfe von den Reichsständen verlangt. Um sich Erleichterung zu schaffen, verlangte Eberhard von seinen Klöstern häufig die Stellung von Heerwagen, mitunter auch Bewaffnete. Dies mußte die Klöster schwer drücken. Im vorliegenden Fall bat Abt Bernhard den Grafen Eberhard i. B. am 22. Oktober 1474, ihn von der Stellung von 12 gerüsteten Fußknechten zu befreien.⁵⁾

Mit der Besserung der finanziellen Lage des Klosters war auch eine solche des sittlichen Wandels verbunden. Graf Ulrich wußte den reformerischen Geist der Mönche wohl zu schätzen und übertrug ihnen die Reform einer Reihe von Klöstern, die unter seinem Schutze standen.⁶⁾ Ist dies schon ein Zeichen großen Vertrauens, das die Mönche von Hirsau bei den Grafen genossen, so knüpfte sich das Band, das beide verband, immer enger.⁷⁾ Hatte das Kloster reichen Schutz erfahren⁸⁾ und Freud und Leid mit den Grafen geteilt, so wurde der Abt von Hirsau bald auch zur Regierung des Landes beigezogen. Er besiegelte mit anderen Prälaten das Friedensbünd-

korporation, erhält aber dagegen die Leihung von Pfründen und der Pfarrei in Wildbad (Steinhofer III. p. 170).

¹⁾ 21. April 1449: Besold p. 582; Hafner St. M. XV. p. 465; vgl. Cless II. p. 392.

²⁾ Hafner St. M. XV. p. 466 f.; Steinhofer II. p. 965 f.

³⁾ Am 27. August 1468, um 1000 fl. rheinisch: Besold p. 591; Steinhofer III. p. 154. Sattler III. p. 65.

⁴⁾ Steinhofer III. p. 117; Beschreibung des O.-A. Calw p. 243; Steck p. 122.

⁵⁾ Stälin III. p. 271³. Hafner St. M. XI. p. 595. In den Verzeichnissen der Jahre 1479 und 1480 findet sich Hirsau nicht, dagegen 1490: Hafner St. M. XV. p. 600; 1487 forderte K. Friedrich III. 200 Gulden: Besold p. 598.

⁶⁾ Lorch im Jahre 1462 (zusammen mit dem Prior von Güterstein: Sattler, Histor. Beschr. II. p. 273), Wildberg 1478, Söflingen 1484; andere siehe bei Hafner I. c. XV. p. 469, 596, 597.

⁷⁾ Ein Geschenk des Abtes, der übrigens für Ulrich (V.) in Stuttgart das Requiem halten durfte: Steinhofer III. p. 312 (ad a. 1480); für Eberhard i. B. zur Heimkehr aus dem hl. Lande (1468): ebenda S. 166.

⁸⁾ 1489 entschied Eberhard i. B. zu Gmünd zugunsten des Klosters, als der Graf von Oettingen ohne des Abtes Blasius' Wissen die Vogtei über die Propstei Roth dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg verkauft hatte: Hafner St. M. XV. p. 599.

nis der beiden Grafen Eberhard im Jahre 1481. Kraft kaiserlichen Privilegs vom Jahre 1495 erhielt der Abt von Hirsau mit den Aebten von Zwiefalten, Bebenhausen und Denkendorf das Recht, die Briefe des Fürstentums zu vidimieren, so daß dieses Vidimus dieselbe Kraft und Bedeutung haben sollte wie das des kaiserlichen Kammergerichts.¹⁾ Hatte also der Abt die Einigungsurkunde der beiden Grafen besiegelt, nahm er die Stellung an, die ihm das genannte Privileg zusicherte, dann konnte er sich auch den Steuerforderungen²⁾ der württembergischen Grafen kaum mehr entziehen, dann war ein großer Schritt der Landständigkeit entgegen getan — eine Entwicklung, die wir anderswo schon feststellen konnten.

Im Zusammenhang möge noch das unter Hirsau stehende Priorat Reichenbach erwähnt werden. Schutzvögte dieses 1082 von Bruno von Siegburg gegründeten Priorates waren dieselben wie die des Mutterklosters Hirsau, zunächst also Adalbert von Calw.³⁾ Zwischen Hirsau und dem Tochterkloster gab es im Laufe der Zeit wiederholt Streitigkeiten.⁴⁾ Diese waren natürlich für eine ruhige Entwicklung des Klosters wenig förderlich. Dazu kamen Streitigkeiten der Grafen von Eberstein⁵⁾ und der Grafen von Württemberg um die Schutzvogtei, da letztere mit Hirsau auch die Vogtei über Reichenbach beanspruchten.⁶⁾ Zwölf Jahre nachdem die hirsauische Schutzvogtei an Württemberg gekommen war, konnte Graf Ulrich auch für Reichenbach eintreten: er forderte die Aebte von Bebenhausen, Herrenalb, Alpirsbach, Gengenbach und Gottesau auf, den zwischen Reichenbach und Hirsau bestehenden Streit zu schlichten. Reichenbach siegte: es durfte den Prior selbst wählen und dem Mutterkloster wurde lediglich das Bestätigungsrecht zugestanden.⁷⁾ Die Grafen von Eberstein waren Zeugen des Vergleichs und scheinen demnach das von Ulrich einberufene Schiedsgericht, dessen Schutzrecht überhaupt anerkannt zu haben.

Um das Urteil kümmerte sich indes Hirsau in praxi wenig und der Streit dauerte fort, um diesmal durch die Aebte von Bebenhausen und Herrenalb, die Schiedsrichter waren,

¹⁾ Sattler, Württemberg unter den Grafen, IV. p. 40; Hafner St. M. XV. p. 603. Der Abt gehörte zum Regimentsrate: Cless III. p. 363. Vgl. Steinhof III. p. 621; Hafner ibidem.

²⁾ Im Jahre 1495 ließ Abt Blasius dem Herzog 1000 fl.: Christmann p. 231; Cless III. p. 366.

³⁾ Stälin II. p. 702 f.; Hafner XIII. p. 75; Württembergische Jahrbücher 1852 I. p. 105.

⁴⁾ Z. B. im J. 1332: Hafner St. M. XV. p. 89.

⁵⁾ Das Kloster hatte ihnen seinen Schutz übertragen. Ums Jahr 1218 tritt Berthold von Zähringen als Schirmer des Klosters auf: Cless III. p. 34 f.

⁶⁾ Hafner St. M. XV. p. 290².

⁷⁾ Ebenda p. 292 f. (1354).

zugunsten von Hirsau entschieden zu werden.¹⁾ Doch ruhte der Streit über die Prioratswahl noch nicht. Ein Einschreiten des Konzils von Basel blieb ebenfalls erfolglos.²⁾

Inzwischen wurde Württemberg wegen der Schutzvogtei angegriffen. Eine Zeit lang teilten sich die Grafen von Eberstein und die Markgrafen von Baden darin.³⁾ Ganz bekam Württemberg die Schutzvogtei erst im 17. Jahrhundert; seit dem 15. Jahrhundert blieb sie zwischen Baden und Württemberg geteilt.⁴⁾

4. St. Blasien – Nellingen.

Ist auch die Nachricht sehr zweifelhaft, daß ein gewisser Albrecht von Württemberg Güter auf den Fildern bei Stuttgart dem Kloster St. Blasien geschenkt habe,⁵⁾ so stehen wir doch auf festem Boden, wenn wir aus einer Urkunde Heinrichs II. erfahren, daß er am 28. Dezember 1123 zu Speyer auf Bitten mehrerer Bischöfe und des Grafen Konrad von Württemberg das Kloster unter seinen besonderen Schutz nahm und bestimmte, daß dessen Vogt, den er selbst zu bestellen Macht haben solle, den Bann unmittelbar vom König empfangen.⁶⁾ Auch in späteren Urkunden der Kaiser für das Kloster erscheinen Grafen von Württemberg.⁷⁾ Am 16. April 1259 besiegelt Ulrich der Stifter eine Urkunde des Abtes Arnold, wo Güter testamentarisch ihm übergeben werden.⁸⁾ Als dann Diether von Plieningen wegen starker Verschuldung Güter an das Kloster veräußern mußte, erteilten die Grafen Ulrich und Eberhard, ihrem Ministerialen die Erlaubnis hiezu.⁹⁾ Damit vermochten die Grafen immerhin Gunst oder Ungunst zu zeigen, wenn so die Bereicherung der toten Hand kontrolliert wurde.

Die Schutzvogtei über St. Blasien bekam Württemberg nie: das Kloster war doch zu weit von den württembergischen Landen entfernt. Größeren Einfluß aber erlangte Württemberg von Anfang an auf die St. Blasische Klosterpropstei Nellingen.

Anselm von Nellingen schenkte um 1120 die Kirche zu Nellingen dem Kloster St. Blasien. Dieses gründete hier eine

¹⁾ Hafner I. c. p. 293.

²⁾ Ebenda p. 463 (1435).

³⁾ Urkunde vom 10. März 1399; ebenda p. 295. Beschreibung des O.-A. Freudenstadt, p. 295.

⁴⁾ 27. Juli 1402: Steinhofer II, p. 578; Entscheid des Bischofs von Speyer 1469 bezw. 1472: Cless III. p. 36, 342 f.; Hafner St. M. XII. p. 595.

⁵⁾ Sattler, Württemberg unter den Grafen bis 1260 (Tübingen 1757), p. 597.

⁶⁾ W. U.-B. I. 356.

⁷⁾ W. U.-B. II. 39, 76.

⁸⁾ W. U.-B. V. 299.

⁹⁾ 11. Dezember 1277: W. U.-B. VIII. 61; Sattler I. B. 7 mit falscher Datierung.

Propstei.¹⁾ Die Schutzvogtei hierüber scheint von Anfang an in den Händen Württembergs²⁾ gelegen zu sein, wenigstens seit Württemberg feste Besitzungen in der Gegend hatte. Ein bestimmtes Jahr kann jedoch nicht angegeben werden.

Diese Vogtei brachte für das Kloster selbst aber viele Anfeindungen, namentlich seitens der auf Württembergs wachsende Macht eifersüchtigen Reichsstadt Eßlingen. Um so nachhaltiger war der Schutz, den ihm Württemberg zu teil werden ließ. Der Propst des Klosters war in den ältesten Zeiten bisweilen zugleich Dekan des Kuratkapitels Stuttgart oder er war zugleich Pfarrer im Dorfe Nellingen.³⁾ Erstere Stellung brachte ihn zweifellos wiederholt in Berührung mit den württembergischen Grafen. Eberhard und Ulrich erteilten ihm, wahrscheinlich auch dem ganzen Kapitel, Testierfreiheit im Jahre 1353.⁴⁾ Ein Weistum von Nellingen aus dem Jahre 1354 gibt uns erwünschten Aufschluß auch über die Rechte und Pflichten, die dem Vogte dem Kloster gegenüber zustanden.⁵⁾

Bei der Nähe Eßlingens konnte diese Stadt nicht ganz umgangen werden. Hatten der Rat und die Richter zu Eßlingen das genannte Weistum besiegelt, so gaben die Güter der Propstei, deren Vogtei auf Grund eben dieses Weistums Württemberg zustehen sollte, Anlaß zu Streitigkeiten. Eberhard (II.) klagte auf einer Tagung zu Nürnberg, daß Eßlingen ihm an der Vogtei in Nellingen Eintrag tue. Eßlingen mußte daraufhin versprechen, den Grafen bei dieser Vogtei bleiben zu lassen, „wanne derselb graff Eberhart mit unserm herren dem Romischen Kunig ureit, daz er bi derselben vogtye beliben sölle.“⁶⁾ Trotzdem aber blieb Württemberg nicht im unangefochtenen Besitze der Vogtei. Eine endgültige, inhaltlich mit der obigen gleichlautende Entscheidung erfolgte im Jahre 1399.⁷⁾

Auch im 15. Jahrhundert erfreute sich das Kloster großer Vergünstigungen seitens der Schirmherren. Als Graf Ulrich (V.) von seinen Klöstern⁸⁾ Abgaben erhob, um sich von seinen

1) Beschreibung des O.-A. Eßlingen, p. 208.

2) Die Chronik des Klosters St. Blasien berichtet von einem Grafen Albrecht von Württemberg (nach Gabelkofer): ums Jahr 1080 soll er an das Kloster und die demselben einverleibte Propstei Nellingen auf den Filchern zwischen Stuttgart und Denkendorf viele Stiftungen gemacht haben: s. Anm. 5 p. 16. 1080 gab es aber noch keine Propstei Nellingen.

3) Die Kirche wurde 1307 inkorporiert: Cless III. p. 45 f.

4) Sattler, Historische Beschreibung, I. p. 62.

5) Mitgeteilt von Winterlin in den W. Vjsh. 1896 N. F. 5.

6) Urkundenbuch der Stadt Eßlingen, bearbeitet von Ad. Diehl, Stuttgart 1899, 1904 (Württemb. Geschichtsquellen Band IV. und VII.), II. 1617 p. 271; vgl. Steinhof II. p. 458 f.

7) Cless III. p. 47; J. P. Datt, De pace Imperii publica (Ulm 1698), p. 63.

8) Vgl. die Landesteilung des Jahres 1442.

Schulden zu befreien, gestattete er, daß sich Nellingen auf zwei Jahre mit 200 fl. frei mache.¹⁾ Es hatte aber anderseits auch sich gefallen lassen müssen, daß Ulrich im Jahre 1455 dem Kloster einen Pfründner zur Versorgung sandte.²⁾ Ebenso war Nellingen nicht befreit von der Leistung des Wegzolls und den Kriegssteuern: im Jahre 1479 wurde der Propst aufgefordert, „gen Stuttgart auf Sonntag vor sanctorum zeitlich 1 wagen kipffer“ zu stellen.³⁾

Wir sehen also, daß die Grafen von Württemberg selbst um ein so kleines, dem Zentrum ihres Landes allerdings sehr naheliegendes Kloster sich bemühten. Allem nach handelte es sich zudem bei Nellingen um die eigentliche Vogtei, nicht bloß um die Schutzvogtei. Und diese war von solcher Bedeutung, daß keine Mühe zu groß war, sie zu erhalten und auszunützen.

5. St. Georgen.

Württembergs Politik erstreckte sich, wie wir schon wiederholt sahen, nicht bloß auf nahegelegene Klöster, sondern auch auf solche, die an der Peripherie des Landes lagen, wie auf St. Georgen im Schwarzwald. Stifter⁴⁾ des Klosters ist die freiherrliche Familie von Degernau, die auch zuerst die Schutzvogtei innehatte. Letztere kam bald an die Herzoge von Zähringen und durch die Bemühungen des Abtes Johann von Falkenstein (1138—1154) an dessen Familie, bei der sie auch nach dem Aussterben der Zähringer durch Leihung K. Friedrichs II. blieb. Der Anschluß an diesen brachte das Kloster in päpstliche Ungnade. Angesichts des immer größer werdenden Anhangs des Papstes aber wandte sich das Kloster bald diesem zu, setzte sich jedoch damit umso größeren Bedrückungen der kaiserlichen Truppen aus, was eine Vergrößerung der Schuldenlast zur Folge hatte. In dieser Not wandten sich Bischof Heinrich von Straßburg und Graf Ulrich (I.) der Stifter von Württemberg als Fürsprecher des Klosters an den Papst, der dem Bischof gestattete, dem Kloster die Einziehung der kirchlichen Einkünfte von 10 zum Patronate des Klosters gehörigen Kirchen für 1 Jahr unter gewissen Bedingungen zu erlauben.⁵⁾

¹⁾ Cless II. p. 347a. Schädigung durch Eblingen: K. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eblingen (1840), p. 278.

²⁾ Cless III. p. 47; Sattler, Württemberg unter den Grafen, IV. B. 22 p. 89.

³⁾ Wegzoll: Cless III. p. 401; Reichsständische Archivalurkunden s. III. c. III. Nr. 9 p. 312 f.; vgl. Steinhofer III. p. 315, 620.

⁴⁾ Die Stiftung erfolgte im Jahre 1083; vgl. Freiburger Diözesanarchiv XIII., XV. E. C. Martini, Geschichte des Klosters und der Pfarrei St. Georgen . . . (Sankt Georgen 1859).

⁵⁾ 11. März 1248 W. U.-B. IV. 454; Vollziehungsurkunde vom 23. Mai: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins [ZfGORh.], IX. p. 236 f.

Wechselvolle Jahre zogen an dem Kloster vorüber, Jahre des Verfalles infolge schlechten Haushaltes mancher Aebte, Jahre des Streites mit den Vögten, die ihre Macht zu mißbrauchen suchten.¹⁾ Da zudem die Familie der Vögte immer mehr verschuldet wurde, erschien es dem Abte als Erlösung, als Konrad von Falkenstein und seine Brüder ihren Anteil an den verschiedenen Orten in der Umgegend und den halben Teil an der Kastvogtei des Klosters am 26. September 1444 an den Grafen Ludwig (I.) von Württemberg verkauften,²⁾ wozu K. Friedrich III. seine Erlaubnis gegeben hatte.³⁾

Während nun die Falkensteiner⁴⁾ das Kloster immer wieder beunruhigten, so daß sie selbst mit der Exkommunikation bedroht wurden, suchte Württemberg immer größeren Einfluß auf das Kloster zu gewinnen, namentlich bezüglich der Abtwahl. Diesem Bestreben Württembergs liefen parallel solche Tendenzen der Elisabeth von Rechberg, an die 1449 der andere Teil der Vogtei gekommen war. Als nämlich Abt Johann IV. auf Heinrich IV. im Jahre 1457 folgte, erklärte er (18. Juli) mit seinem Konvente ausdrücklich, „daß er auf Grund einer päpstlichen Bulle von dem Bischof von Konstanz bestellt und konfirmiert und darauf vom Grafen Ludwig von Württemberg und Mömpelgart und von Elsa von Werdenberg, Gräfin von Sargans, Hansen von Rechberg ehelicher Hausfrau, als Schirmer und Kastvögte, zu der Abtei eingesetzt worden sei. Da dieser Schirm dem Gotteshaus zu gutem Nutz gedient habe, so verspreche er, keinen andern Schirm- oder Kastvogt zu nehmen als die Genannten von Württemberg und Werdenberg.“ Diese mögen nun daran sein, daß dem Kloster „nit Unrecht“ geschähe, wofür der Abt verspricht, der Reform, d. h. der zu Konstanz aufgerichteten Ordnung getreulich nachzukommen und dem Prior und zweien oder dreien aus dem Konvent jährlich Rechnung zu tun.⁵⁾ Damit war eine heilsame Ordnung eingeführt. Durch diese Rechnungsablage war es dem Grafen möglich gemacht, die innere Verwaltung des Klosters zu kontrollieren. Dies war aber auch das einzige Mittel, das Kloster besseren Zeiten entgegen zu führen. Es war also dem Vogte unseres Klosters nicht bloß darum zu tun, Gefälle einzuziehen und ein gewalttätiges Regiment zu führen, sondern

¹⁾ Martini p. 32; vgl. Freib. Diöz.-Arch. N. F. VI. p. 18.

²⁾ ZfGORh. XXX. p. 203. (Martini p. 37). Vidimierte Abschrift des Propstes Gabriel Byel von Urach: 24. August 1484: ZfGORh. XXX. p. 203.

³⁾ Steinhofer II. p. 866; vgl. Sattler II. p. 162; Martini p. 37; Freib. Diöz.-Arch. XV. p. 243. N. F. VI. p. 18; ZfGORh. XXX. p. 205.

⁴⁾ Vgl. A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. (Diss. Tübingen 1908), p. 64 f. Freib. Diöz.-Arch. XV. p. 243.

⁵⁾ Martini p. 38.

er war auch redlich bemüht, durch heilsames Eingreifen in das innere Leben des Klosters einer gesunden Reform die Wege zu ebnen.

Nach Graf Ludwigs Tode belehnte K. Friedrich III. dessen Sohn Eberhard mit der Kastvogtei des Klosters, während dieses im selben Jahre 1462 den Teil der Vogtei, den Else von Rechberg inne hatte, pfandweise um 200 fl. an sich brachte, jedoch mit Ausnahme des „Todschlags“, den sie für ihren Gemahl zur Aburteilung vorbehielt, unter Vorbehalt des Wiederkaufs.¹⁾

In Kriegszeiten pflegte man die Klöster die Schirmzugehörigkeit zum Gegner büßen zu lassen. So erpreßten die Herrn von Friedingen im Jahre 1481, da sie mit Württemberg in Fehde lagen, von St. Georgen Geld und entführten Leute und Pferde.²⁾ Ob das Kloster entschädigt wurde, wissen wir nicht. Daneben hatte es an Württemberg Kriegssteuern zu entrichten; so gab Eberhard i. B. dem Abte eine Quittung, daß er 100 fl. zu den 1000 fl. Kriegskosten für den Zug nach den Niederlanden bezahlt habe.³⁾

Das Kloster mochte gemerkt haben, wohin eine solche Politik führe. Als sich 1502 die Mönche für den Teil, der Württemberg zustand, in den Schutz der Stadt Rottweil begeben wollten, erklärte K. Maximilian die Handlung für ungültig und den Herzog Ulrich von Württemberg für des Klosters „rechten Herrn, Castenvogt und Schirmherrn.“⁴⁾ Somit war es dem Kloster nicht mehr möglich, dem bisherigen Schutzvogte zu entrinnen.

6. Blaubeuren.

Von Mitgliedern der Familie der Pfalzgrafen von Tübingen gestiftet, wurde das Benediktinerkloster von Egelsee wegen der Rauheit dortiger Gegend ums Jahr 1085 nach Blaubeuren verpflanzt.⁵⁾ Im 13. Jahrhundert kam die Vogtei des Klosters an die Grafen von Helfenstein,⁶⁾ nachdem sie vorher in den Händen der Stifter gewesen war.⁷⁾ Erstere scheinen das Kloster, namentlich anfänglich, schwer bedrückt zu haben, wes-

¹⁾ Martini p. 38.

²⁾ Sattler III. p. 138 ff.

³⁾ Martini p. 43 gibt kein Jahr an, es handelt sich aber wahrscheinlich um 1488–90; vgl. Steinhofer III. p. 166.

⁴⁾ Ebenda p. 827 f.; Cless II. p. 350.

⁵⁾ F. Sauter, Die Klöster Württembergs, p. 9.

⁶⁾ Die Zeit läßt sich, nach Cless p. 205, nicht genau festlegen.

⁷⁾ Die Tübinger Pfalzgrafen hatten die Vogtei 1159 von Hadrian IV. bestätigt erhalten (Besold p. 913 ff.), doch sollte es dem Konvent gestattet sein, an ihrer Stelle einen andern Vogt zu wählen, wenn sie nicht tauglich seien; auch sei die Vogtei nicht erblich: Cless II. p. 202 ff.

halb sie die Vogtei 1267 abgeben mußten,¹⁾ allerdings nicht endgültig. Wegen Verschuldung mußten jedoch dieselben Grafen die Herrschaft Blaubeuren und die Kastervogtei bald an Oesterreich verkaufen, was aber nicht hinderte, daß sie dieselbe am 24. August 1303 wieder vom Hause Oesterreich als Lehen erhielten. Gegen Ende des Jahrhunderts scheinen aber die Helfensteiner die Kastvogtei an das Kloster verpfändet zu haben. Wenigstens nahmen Abt und Konvent im Jahre 1390 den württembergischen Grafen Eberhard (II.) den Greiner als Kastvogt an; das Versprechen jedoch, bei niemand anderem Schutz suchen zu wollen, konnte das Kloster nicht halten.²⁾

Eberhard suchte sich mit dem Kloster durch verschiedene Käufe zu verbinden.³⁾ Nichtsdestoweniger nahmen die Helfensteiner die Vogtei wieder an sich zurück.⁴⁾ Man geht jedoch sicherlich nicht fehl mit der Annahme, daß Württemberg nicht ohne weiteres auf die erworbenen Rechte verzichtete, — um, wenn andere Zeiten kämen, zur Stelle zu sein. Eberhard setzte es denn auch durch, daß ihn der Bischof von Konstanz damit beauftragte, etwaige Streitigkeiten zwischen dem Konvent und Helfenstein zu schlichten,⁵⁾ wozu sich übrigens bald Gelegenheit fand.⁶⁾ Auch sonst wurden Rechtsgeschäfte zwischen Württemberg und dem Kloster Blaubeuren abgeschlossen.⁷⁾ Dazu wird sich übrigens Württemberg um so eher verstanden haben, als die Lage der Helfensteiner immer mehr Aussicht gab, die Beziehungen, die es 1398 mit dem Kloster angeknüpft hatte, fortzusetzen.

In der Tat erwarben⁸⁾ die Grafen Ludwig (I.) und Ulrich (V.) von Württemberg schon im Jahre 1442 Stadt und Amt Blaubeuren mit der Vogtei über das Kloster um 24.000 fl. von der schwer verschuldeten Herrschaft Helfenstein. Bei Wiederkauf sollte Württemberg den Vorkauf haben, womit sich K. Friedrich (1444) einverstanden erklärte. Der endgültige Kauf der Herrschaft Blaubeuren einschließlich der Vogtei erfolgte erst 1447.⁹⁾ Diese Kastvogtei aber war Lehen Oesterreichs,¹⁰⁾ weshalb Herzog Albrecht am 12. Juli d. J. den Grafen Ludwig damit belehnte.¹¹⁾ Im folgenden Jahre verschrieb

¹⁾ Besold p. 916 ff.; vgl. ebenda p. 915 ff.

²⁾ Steinhof I. p. 551.

³⁾ Z. B. im Jahre 1404: ebenda p. 592.

⁴⁾ Die Verpfändung war vor 1398 erfolgt.

⁵⁾ 16. April 1407: Besold p. 929; vgl. Petrus p. 185 f.

⁶⁾ 1434: Steinhof II. p. 781.

⁷⁾ 21. Juni 1434: ebenda p. 780 f.

⁸⁾ Zunächst auf Wiederkauf: ebenda p. 845 f., 683 f.; Besold p. 943 f.

⁹⁾ Steinhof I. p. 175 f. 122. II. 893 ff.

¹⁰⁾ Stälin III. p. 108.

¹¹⁾ Ebenda p. 492; Sattler II. p. 155; derselbe, Histor. Beschr. II. p. 148.

sich Graf Ludwig dem Gotteshaus Blaubeuren wegen des Schirms. Auf das entgegenkommende Schreiben des Klosters, das dem Grafen „huldigung gethon, gesworen“, ihn als rechten Schirmer und Kastvogt anerkannte mit dem Versprechen, „fürbaß“ keinen andern Vogt zu erwählen, versprach Ulrich dem Kloster seinen Schutz und Berücksichtigung aller der Freiheiten und guten Gewohnheiten, die es unter den Helfensteinern gehabt habe. Einige Dörfer wurden von der Vogtei eximiert, dazu noch der Kirchensatz zu Ringingen und das Vogteirecht der Kirche zu Süßen.¹⁾ Dabei aber war und blieb die Herrschaft Blaubeuren österreichisches Lehen, demgemäß Graf Eberhard (V.) i. B. Stadt und Amt Blaubeuren mit dem Vogtrecht über das Kloster erhielt,²⁾ das bei der Herrschaft Württemberg verblieb.³⁾

Die Aebte des Klosters standen bei den württembergischen Grafen bald in hohem Ansehen. Ulrich V. berief den Prior des Klosters zur Reformierung des Klosters Lorch im Jahre 1462.⁴⁾ Daß der Abt bei Eberhard i. B. eine Vertrauensstellung genoß, beweist auch, daß ihn der Papst zum päpstlichen Kommissär anlässlich der Errichtung der Universität ernannte; der Papst hätte doch sicherlich keinen Kommissär ernannt, von dem er nicht wußte, daß er dem Grafen genehm war. Endlich finden wir den Abt von Blaubeuren auch unter den Prälaten, die den Friedensvertrag der beiden Grafen Eberhard besiegelten.⁵⁾

Wenn auch die Vogtei über Blaubeuren in der Theorie nicht erblich war, wenigstens in unserer Zeit, so zeigt es sich doch, daß die Grafen von Württemberg in ständigem Besitze der blaubeurischen Klostervogtei sich befanden. Allem nach wurde die Vogtei hier zur eigentlichen Klostervogtei ausgebildet, auf Grund deren dem Grafen die hohe Gerichtsbarkeit zustand.

7. Zwiefalten.

Mit Blaubeuren zählt Zwiefalten zu den größten ober-schwäbischen Benediktinerklöstern. Von den Grafen von Achalm, den Stiftern des Klosters,⁶⁾ kam die Vogtei an die Welfen,

¹⁾ Urach, 16. Febr.: Sattler, Württemberg unter den Grafen, II. B. 76, p. 161; Reyscher p. 302; Besold p. 940.

²⁾ Steinhofers II. p. 1035: „die nun Eberhardi superscripti Erb sein.“

³⁾ Vgl. Reyscher p. 315; Steinhofers III. p. 160, 257; Sattler, Historische Beschreibung II. p. 149.

⁴⁾ Beschreibung des O.-A. Welzheim, p. 201; Steinhofers I. p. 142; vgl. ebenda III. p. 166, 619; 233, 328.

⁵⁾ Sattler, Württemberg unter den Grafen, III. p. 152.

⁶⁾ Es war seit Urban II. ein sog. römisches Kloster (W. U.-B. I. 298) und hatte seit Calixt II. freie Vogtwahl (W. U.-B. I. 353): Heilmann p. 57 f.

von diesen an die Hohenstaufen. Nach deren Untergang bzw. nach dem Interregnum wurde die Vogtei durch Rudolf von Habsburg an das Reich gezogen, da sie zum hohenstaufischen Hausgut gehört hatte.

Um diese Zeit (1279) schenkte Graf Ulrich II. von Württemberg dem Kloster die vielbesuchte Marienkirche mit Kloster zu Güterstein;¹⁾ vielleicht aber wurde Güterstein nur pflegsweise überlassen. Beweis hiefür kann aus einer Schenkungsurkunde nicht gezogen werden, da eine solche fehlt.²⁾ Was übrigens die nähere Veranlassung zu dieser Schenkung war, ist nicht bekannt, wenn anders wir überhaupt nach einer solchen fragen dürfen. Immerhin aber ergab sich durch diese Schenkung Gelegenheit, mit dem dadurch in greifbare Nähe gerückten Kloster zu verhandeln.³⁾

Nach dem Tode des Grafen Albert II. von Hohenberg übertrug das Kloster die Schutzvogtei dem mächtigen und in der Nachbarschaft begüterten Herzog Friedrich von Oesterreich und dann dessen Nachfolgern unter gewissen Bedingungen: der Vogt sei immer vom Willen des Klosters abhängig; sei man mit seiner Amtsführung unzufrieden, so suche man einen andern Vogt.⁴⁾

Im Kriege Graf Eberhards mit Karl IV. wurde Zwiefalten schwer heimgesucht, viele Besitzungen wurden verwüstet. Mit bitterer Kürze berichtet der Chronist wohl von einem Schadenersatz an die Städte, aber nicht von einem solchen an das Kloster,⁵⁾ weshalb sich der Abt um neue Mittel zum Unterhalt umsehen mußte; namentlich plante man Inkorporationen.

Erst ein halbes Jahrhundert später gelang es Württemberg, mit dem Kloster in engere Fühlung zu treten. Da Herzog Rudolf von Oesterreich zu weit entfernt war, als daß er das Kloster in jenen unruhigen und kriegslustigen Zeiten hätte erfolgreich schützen können, übertrug er die Schutzherrschaft über das Kloster dem Grafen Eberhard (II.) von Württemberg auf drei Jahre als Lehen (24. Juni 1365 bis 24. Juni 1368). Das

1) K. Holzherr, Geschichte der ehemaligen Benediktiner- und Reichsabtei Zwiefalten in Oberschwaben (Stuttgart 1887), p. 51; Sulger I. p. 229; vgl. eine Schenkung von 1110: Sattler, Histor. Beschr., I. p. 121 f. Fürstenbergisches U.-B. VI. 14.

2) Cless III. p. 89 f.

3) 1286: W. U.-B. IX. 86; 1290, wo Eberhard dem Kloster freie Beholzung für zwei Klosterhöfe in Horgenloch und Reutlingen gestattet, ein Recht, das doch nicht zu unterschätzen war: ebenda 378; 1296: quod cum una biga . . . ligna sibi necessaria et sufficientia vehat . . . ducat sine impedimento nostrorum custodum: ebenda X. 506. — Vieles hatte das Kloster zu leiden im Kriege des Grafen Eberhard I. mit K. Rudolf 1282: Holzherr p. 51. — Bald hernach trat Eberhard wegen einiger Schenkungen für das Kloster ein: Sulger I. p. 258.

4) 1303: Holzherr p. 53; Sulger p. 258.

5) „At non nobis“: Holzherr p. 57 f. Anm. 3; Sulger I. p. 299.

Kloster scheint sich unter Eberhards Schutz wohl befunden zu haben, wenn es am 3. Mai 1368 um Verlängerung desselben bat, was die Herzoge von Oesterreich noch wiederholt gestatteten.¹⁾ Es sollte sich aber zeigen, daß das Kloster damit doch einen schlimmen Tausch getan hatte. Württemberg war nämlich eifrig bemüht, diese zunächst nur lehensweise erhaltene Stellung als Vogt zu befestigen und das Kloster zur Landständigkeit zu zwingen.

Die harten Heimsuchungen, die das Kloster gegen Ende des Jahrhunderts trafen, schreibt der Chronist hauptsächlich auf Rechnung der verderblichen Schismen der römischen Kirche;²⁾ Klagen, die das Kloster in Rom führte, waren erfolglos.³⁾

Nicht am wenigsten aber hatte das Kloster von seiten der eigenen Schirmherren auszustehen, die sich ihre Stellung, wie es scheint,⁴⁾ immer wieder bestätigen ließen. Dies gab ihnen ein gewisses Gefühl der Sicherheit. Den Versuch, dem Kloster, unbeirrt durch kaiserliche und päpstliche Privilegien und Schutzbriefe,⁵⁾ Güterstein zu entreißen, — Zwiefalten sah damit auf einen fast 200jährigen Besitz zurück — nennt Kaspar Bruschius⁶⁾ einen Raub. Eine dritte Aufforderung zur Herausgabe Gütersteins erfolgte im Jahre 1439 unter Drohungen. Das Kloster aber weigerte sich standhaft, da es zu einer Abtretung von Gebiet und Besitz überhaupt nicht befugt sei. Der Grund aber, den ein hirsauischer Visitor geltend machte, der Graf werde doch nicht aufhören, das Kloster zu belästigen, um die wenn auch nur zeitweise von Sigismund von Oesterreich abgetretene Vogtei an sich zu bringen, gab den Ausschlag. Man wollte sich eben mit Württemberg doch nicht verfeinden und gab nach. Die Lage scheint wirklich so gewesen zu sein, wie sie der hirsauische Abt schilderte. Die Ansprüche und Forderungen Württembergs aber hatten die Belastungsprobe bestanden. Als gerecht können erstere unmöglich angesehen werden. Wie hartnäckig sie übrigens verfolgt wurden, zeigt die Anrufung des Abtes von Hirsau, der seine Unterstützung später bereut haben soll, dann die des Bischofs von Konstanz und des Basler Konzils.⁷⁾ Von seiten Oesterreichs aber war, so weit

1) Holzherr p. 59; Stälin III. 293; vgl. Sulger II. p. 45 (I. p. 307).

2) Sulger I. p. 318.

3) Ebenda p. 317.

4) K. Bruschius, *Monasteriorum Germaniae . . . illustrium: Centuria prima* (1551), p. 184a.

5) Sulger II. p. 27, 30, 34; Holzherr p. 64.

6) „Mox itaque rapere quoque aliqua Monasterii bona ad sese conati sunt, ita ut ex advocatis et tutoribus tandem et raptores fierent“: Bruschius p. 184; vgl. Petrus p. 90.

7) Holzherr II. p. 65; Sulger II. p. 42.

wir sehen, kein Einspruch gegen Württembergs Gewalttätigkeit erhoben worden. Herzog Sigismund übertrug vielmehr aufs neue dem Grafen Ulrich ohne Präjudiz für die Unabhängigkeit und die Privilegien des Klosters die Schutzvogtei.¹⁾ Wie ein Hohn klingt es, wenn wir erfahren, daß bald hernach die Grafen dem Kloster die Forstordnungen ihres Landes aufzwangen. Das Kloster aber weigerte sich fortwährend mit Hinweis auf den Kaiser und seinen Schutz.

Graf Ludwig (I.) indes, welchem Zwiefalten bei der Landesteilung (1442) zufiel, „mit Diensten, Schirmgelt, Vogteyen und andern,“²⁾ zog es vor, auf dem eingeschlagenen Wege nicht weiter zu gehen, suchte vielmehr das Kloster durch Schenkungen für sich zu gewinnen. Im Jahre 1454³⁾ schenkten die Grafen Ludwig (I.) und Eberhard (V.) dem Kloster den halben Kirchensatz⁴⁾ zu Metzingen, „den andern halben Teil aber behielten dieselben Ihnen, und daß sie des Klosters Schirmherrn seyn und bleiben.“⁵⁾ Dagegen übergab der Abt den Grafen seinen Hof in Münchingen.⁶⁾ „Ein Beweis des Ansehens und Vertrauens“ war es für Abt Johann III., wenn er im Jahre 1459 zu Papst Pius II. nach Mantua gesandt wurde.⁷⁾ Was für die Grafen Anlaß zu dieser Sendung war, ist schwer zu sagen. Es scheint grundlose Vermutung zu sein, wenn Sulger⁸⁾ meint, es habe sich um die Errichtung der Universität Tübingen gehandelt. Uebrigens bedeutet diese Zeit für das Kloster eine Zeit der Blüte.

Mit Erfolg verteidigte Graf Eberhard (V.) i. B. sich und das Kloster gegenüber den Ansprüchen der beiden (Ulrich und Hans) Helzlin im Jahre 1461, die sich an Württemberg rächen wollten und selbst den Kaiser aufriefen.⁹⁾ Das Aufgebot von „40 der besten und wehrlichsten Maenner mit Harnaschen und Wehren, wie auch drey Wagen mit Verspruch“, sie auf 14 Tage zu verproviantieren, das Eberhard, wie Sattler¹⁰⁾ berichtet, von seinen Prälaten anläßlich des Krieges mit Herzog Ludwig von Veldenz erhob, wurde vielleicht auch von Zwiefalten verlangt.¹¹⁾

1) Sulger II. p. 45; Holzherr p. 66, Anm. 2.

2) Steinhofer II. p. 826; Stälin III. p. 459.

3) Steinhofer II. p. 966 f.: Dafür sollte für die Herrschaft ein ewiger Jahrtag abgehalten werden; vgl. Holzherr p. 68, Anm. 3.

4) „Mediam partem ecclesiae parrochialis in Mezingen cum iure patronatus ac decimis maioribus et minoribus.“

5) Steinhofer II, p. 966.

6) „In aliquam recompensationem.“ Die Urkunde bei Sulger II. p. 56; vgl. Sattler, Historische Beschreibung, p. 121.

7) Holzherr p. 69.

8) II. p. 63; vgl. Steinhofer II. p. 1021 f.

9) Sattler, Württemberg unter den Grafen, II. p. 242 f.; Steinhofer III. p. 1 f.

10) II, p. 244.

11) Am Samstag vor Simonis et Jude 1479 wird das Kloster aufgefördert,

Mit Georg Fischer, dem größten Abte, den das Kloster im 15. Jahrhundert hatte, lebte Eberhard auf freundschaftlichem Fuße. Beschwerden des Klosters wurden rasch erledigt¹⁾ und Eberhard kehrte auf seinen Jagden gerne bei dem geistig hervorragenden Abte ein.²⁾ Doch scheint der Abt Konflikte gehat zu haben, denn er suchte eifrig um Bestätigung aller Privilegien nach³⁾ und strebte nach innerer Festigung des Klosters durch Einführung der Reform.⁴⁾ Als es sich dann darum handelte, das Bündnis der beiden Grafen Eberhard zu besiegeln, erkannte er die Gefahr, die dieses ihm gebracht hätte. Er erschien auch nicht zur Erledigung der Angelegenheit⁵⁾ und entschuldigte sein Fernbleiben in einem Briefe,⁶⁾ der an diplomatischer Klugheit nichts zu wünschen übrig läßt. Der Abt wollte sich eben durch Besiegelung der fraglichen Urkunde nicht den Anschein geben, als sei er württembergischer Prälat.⁷⁾ Die Grafen verstanden den Sinn seines Schreibens wohl. Eine zweite Antwort des Abtes, die noch entschiedener klang als die erste, gab das Signal zum offenen Kampfe.

Im Vertrauen auf den österreichischen Schutz ließ Abt Georg im Jahre 1486 die österreichische Fahne auf dem Kloster aufpflanzen. Diese Herausforderung ließ Graf Eberhard zu den schroffsten Mitteln greifen. Nun nahm sich der Kaiser der Sache an. Zwiefalten berief sich darauf, daß der Schutz über das Kloster zeitweilig von Oesterreich an Württemberg übertragen worden sei. Württemberg führte seine Verwandtschaft mit den Grafen von Achalm, den Stiftern des Klosters,⁸⁾ ins Feld. Nur ein Augenblickserfolg, der auf dem Papiere stehen blieb, war es, wenn der Abt eine Urkunde vom 24. Februar 1489 erwirkte, des Inhalts, daß Friedrich als römischer Kaiser der rechte Vogt und Schirmer des Klosters sei und daß „die unbilligen Gelübde, Eide und Verschreibungen“, wozu Graf Eberhard i. B. sie vor etlichen Zeiten gedungen habe, als an sich kraftlos vernichtet sein sollen.⁹⁾ Auf dem Tage zu Nürnberg im Jahre 1491 siegte Eberhard. Die Entscheidung

gen Nürtingen auf Allerheiligen Tag einen Wagen („soll Buechsenstein fueren“) zu stellen: Reichst. Arch.-Urk. s. III. c. III. Nr. 9 p. 312 f.

¹⁾ 30. März 1476: Sattler III. p. 108.

²⁾ Z. B. Ende Juli 1477: ebenda p. 118.

³⁾ Holzherr p. 72; Sulger II. p. 77, 78, 85, 86.

⁴⁾ Ebenda p. 73.

⁵⁾ 15. Juni 1481: Sattler III. p. 152.

⁶⁾ Cless III. p. 310 ff.

⁷⁾ Trithemius (Annales Hirsaugiensis II. 524 ad a. 1486) nennt den Abt mit Unrecht „quaerens disturbia“.

⁸⁾ Vgl. Sattler I. p. 70; Holzherr p. 66, Anm. 3; Beschreibung des O.-A. Münsingen, p. 120 ff.

⁹⁾ Stälin III. p. 637, Anm. 6.

war dem Bischof Otto von Konstanz übertragen worden.¹⁾ Württemberg erhielt für immer die Schirm- und Kastvogtei des Klosters mit der Forstgerechtigkeit und hohen Gerichtsbarkeit, jedoch mit der Bedingung, daß die Kastvogtei nicht verpfändet werden dürfe, daß das Gotteshaus nicht mehr als die althergebrachte Vogtabgabe von 10 Maltern Haber und 3 fl. neben der Unterhaltung eines württembergischen Forstmeisters zu leisten schuldig sein solle. Jedoch durfte weder vom württembergischen Forstmeister ein Klosteruntertane ohne die Einwilligung des Abtes bestraft werden, noch überhaupt ohne seine Zustimmung im Klostergebiet die Gerichtsbarkeit ausgeübt werden.²⁾ Mit der Unterstützung des Kaisers hatte Eberhard gesiegt. Allem nach wollte jener dem Grafen nicht entgegentreten, sondern ihn für sich gewinnen.

Erwähnt mag noch werden, daß der Abt nach dem Tode Herzog Eberhards I. (1496) auf den von dem Verstorbenen in seinem Testamente vom Jahre 1492 ausgesprochenen Wunsch nicht als landständischer Prälat sondern freiwillig in den Regimenterrat eintrat, wo er übrigens bald eine führende Rolle spielte. Herzog Eberhard hatte sich also völlig mit dem Abte ausgesöhnt.³⁾ Auch spricht es sowohl für eine gewisse Landständigkeit des Klosters als für die persönliche Tüchtigkeit des Abtes Georg, wenn er als Mitglied des Regimentrates auf Grund kaiserlichen Privilegs neben und mit den Prälaten von Hirsau, Bebenhausen und Denkendorf ermächtigt wurde, die Briefe des Herzogtums zu vidimieren, als wären sie vom Reichskammergericht „mit Urteil und Recht für gnugsam erkannt worden.“⁴⁾ Wenn Zwiefalten auch nicht vollständig landständig wurde, so ward Württembergs Politik doch mit großem Erfolg gekrönt.

8. Alpirsbach.

Das Kloster Alpirsbach ist eine Stiftung des Ruotmann von Hausen, Adalberts von Zollern und des Grafen Alwik von Sulz (1095–98).⁵⁾ Friedrich von Zollern, ein Verwandter des zweiten Mitstifters, wurde vom Kloster zum Vogt gewählt.⁶⁾ Ihm folgte sein Sohn gleichen Namens. Die Herzoge

¹⁾ Er war schon am 18. Mai 1490 in Vogteisachen als Schiedsrichter zwischen Herrschaft und Kloster genannt worden; in Forstsachen war es Wolf von Clingenberg, Landkommenthur von Altshausen: Steinhof III. p. 498 f. ad a. 1490; p. 504 (1491); vgl. Sattler IV. p. 10 f.

²⁾ Beschreibung des O.-A. Münsingen, p. 224; vgl. Das Königreich Württemberg, IV. p. 355; Cless II. p. 393.

³⁾ Holzherr p. 76 und Anm. 1.

⁴⁾ Sattler IV. p. 34; Cless III. p. 363; vgl. Steinhof III. p. 617.

⁵⁾ W. U.-B. I. 327; Heilmann p. 61 ff.; K. Glatz, Geschichte des Klosters Alpirsbach (1877), p. 3 ff.

⁶⁾ W. U.-B. I. 361; vgl. Heilmann p. 63.

von Teck, die seit 1319 erbliche Vögte waren,¹⁾ wurden von Karl IV. ihres Amtes entsetzt,²⁾ doch wurde ein Schwestersohn des abgesetzten Vogtes zum Vogte gewählt: Herzog Konrad von Urslingen.³⁾ Mit dem Uebergang der urslingischen Besitzungen an Württemberg war nun auch ein solcher der Vogtei über Alpirsbach gegeben.

Württemberg nahm sich in der Tat in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts um das Kloster an, namentlich in seinen Kämpfen mit dem Markgrafen Bernhard von Baden⁴⁾ und denen von Hadstatt. Nach Besold⁵⁾ wäre die Vogtei schon 1413 württembergisch geworden. Jedenfalls wird sie bei der Landesteilung des Jahres 1442⁶⁾ zur Uracher (Graf Ludwigs) Linie geschlagen. Das Jahr 1413 aber wird dadurch nahegelegt, daß in diesem und dem folgenden Jahre der württembergische Graf für das Kloster einzutreten die Gelegenheit wahrnahm.⁷⁾ Trotz alledem fand es das Kloster schon 1418 für angezeigt, sich vom Papst Martin V. seine Freiheiten, namentlich die Immunitäten, gegen etwaige Ansprüche sichern zu lassen.⁸⁾ Soviel wir übrigens den Urkunden, die uns bekannt sind, entnehmen können, hatte sich das Kloster nie über die Amtsführung der württembergischen Grafen mit Grund beschweren können.

Als besonderes Verdienst der Grafen ist es anzusehen, daß sie auf die Reform des Klosters durch Hirsau drangen.⁹⁾ Als ferner das dem Kloster seit 1431 unterstehende Priorat Kniebis 1463 abbrannte, erteilte Graf Eberhard i. B. diesem einen Bettelbrief für seine Lande.¹⁰⁾ Als Schirmherr konnte er sich übrigens im selben Jahre gestatten, eine Pfründe im Kloster zu verleihen.¹¹⁾

Begünstigt durch die antireformerische Partei im Kloster gelang es dem Grafen Jos Niclas von Zollern mit Hinweis auf seine Ahnen, die Stifter des Klosters, als Vogt aufzutreten

¹⁾ Glatz p. 252.

²⁾ 23. April 1361: ebenda p. 255; Besold p. 262; vgl. Cless II. p. 128.

³⁾ 18. Juni 1361: Besold p. 263; vgl. ebenda p. 265; Steinhof III. p. 345.

⁴⁾ Ebenda II. p. 570 f. ad a. 1400, p. 583 ad a. 1402; ZfGORh. XXI. p. 349 ff.; Glatz Regest Nr. 234, 256, 258.

⁵⁾ p. 171 (Glatz p. 258); vgl. Steinhof II. p. 345.

⁶⁾ Sattler II. p. 132; Stälin III. p. 458 f.

⁷⁾ Siehe Anm. 3, dazu Glatz Regest Nr. 264. Eberhard bittet die Stadt Straßburg, den Abt von Alpirsbach, falls er angegriffen würde, durch ihre Amtleute zu schützen (Juli 1415): ebenda Nr. 265.

⁸⁾ Besold p. 269.

⁹⁾ Schreiben der württembergischen Räte vom 23. Juli 1451 „Der Kampf dauerte bis 1481“: Cless II. p. 491b; Glatz Regest Nr. 331 ff.; Anschluß an die Bursfelder Kongregation im Jahre 1480: Das Königreich Württemberg, II. p. 345; vgl. Glatz p. 88.

¹⁰⁾ Cless III. p. 7; Das Königreich Württemberg, II. p. 345.

¹¹⁾ Glatz Regest Nr. 352.

(im Jahre 1464).¹⁾ Allein Graf Eberhard i. B. war weit entfernt, sich aus seiner Stellung verdrängen zu lassen. Schon im folgenden Jahre wird er wieder als Vogt anerkannt.¹⁾ Mit aller Energie vertrat er 1471²⁾ die Interessen des Klosters, da er bei Vakanz der Abtei mit Hilfe des Bischofs von Konstanz — selbst der Papst wurde angerufen³⁾ — für einen Abt eintrat, der ein Freund der Reform war.

Es mag endlich hervorgehoben werden, daß Abt Hieronymus von Alpirsbach das Bündnis der beiden Grafen Eberhard vom Jahre 1481 als Rat Eberhards VI. besiegelte.⁴⁾ Weist schon diese Besiegelung einer so wichtigen württembergischen Urkunde auf mehr als bloß schutzvogteiliche Beziehungen zwischen Vogt und Kloster hin, so noch mehr die Tatsache, daß dem Abte in einem Streitfalle das württembergische Gericht aufgedrungen wurde. Ob die Appellation⁵⁾ an den Kaiser etwas half, möchten wir in Erinnerung an den Fall in Zwiefalten bezweifeln. Jedenfalls ist uns keine Störung der beiderseitigen Beziehungen bekannt. Für den Abt war es das beste, sich zu fügen. Einer Bitte desselben um Steuerbefreiung des Sulzer Klosterhofs kommt indes der Graf gerne nach.⁶⁾ So war auch Alpirsbach in Wirklichkeit nahezu ganz württembergischer Landstand geworden.⁷⁾

9. Lorch.

Sieben Jahre nach Alpirsbach wurde Kloster Lorch von Herzog Friedrich I. von Schwaben gegründet.⁸⁾ Die Stiftung wurde wiederholt bestätigt, namentlich von K. Friedrich I. im Jahre 1154, wo die Grafen Ludwig und Emicho von Württemberg Zeugen waren.⁹⁾ Es ist dies die erste urkundliche Erwähnung der Grafen im Zusammenhang mit dem Kloster. Kaum 100 Jahre später schon — wir begreifen dies in der Zeit des Zerfalls der Hohenstaufenmacht und bei der Energie Ulrichs (I.) des Stifters — finden wir Württemberg als Schutzherrn des Klosters. Wie Württemberg dazu kam, wissen wir

¹⁾ Cless III. p. 365 (nennt das Jahr 1465); Glatz p. 258 und Regest Nr. 359.

²⁾ Ebenda Regest Nr. 361; vgl. Steinhof III. p. 166 ad a. 1468.

³⁾ Glatz Regest Nr. 373, 381; vgl. ebenda p. 99; Steinhof III. p. 233 ad a. 1474.

⁴⁾ Glatz Regest Nr. 381.

⁵⁾ Sattler III. p. 152.

⁶⁾ 24. Juni 1488: Besold p. 277 ff.; vgl. Petrus p. 63 ff.; Reyscher p. 44 bis 48; Glatz Regest Nr. 417 (vgl. Nr. 416).

⁷⁾ 25. Februar 1493: Besold p. 284; Glatz Regest Nr. 426; vgl. Steinhof III. p. 621.

⁸⁾ Vgl. Besold, Doc. red. Notatio p. 285.

⁹⁾ Besold p. 713; vgl. Cless II. p. 188 ff.

¹⁰⁾ Besold p. 724, W. U.-B. II. 277. Lorch war ein sog. römisches Kloster; Besold p. 720.

nicht sicher.¹⁾ Obwohl durch Friedrich II. die Vogtei als unveräußerliches Eigentum seiner Familie erklärt wurde,²⁾ anerkannte doch Papst Innozenz IV. 1251 den Grafen Ulrich den Stifter indirekt als Vogt des Klosters, indem er eine Bitte desselben als des Klosters „advocatus“, einer durch den apostolischen Stuhl vollzogenen Provision nicht nachkommen zu müssen, gewährte.³⁾ Daß der Papst dem Grafen anscheinend so gerne entgegenkommt, begreift sich aus der kirchenpolitischen Stellung des Grafen. Ulrich befand sich nämlich damals als Botschafter der schwäbischen Großen zu Lyon, um den Papst ihrer Anhänglichkeit zu versichern. Eben bei dieser Gelegenheit brachte er seine Bitte vor. Er hatte eine günstige Gelegenheit benützt und seinen Zweck erreicht, wenn er das Kloster durch eine Pflicht der Dankbarkeit an sich fesseln wollte.⁴⁾

Aus diesem Grunde mochte es dem Kloster geraten erscheinen, als andere, sichere Zeiten gekommen waren, als „die kaiserlose, die schreckliche Zeit“ vorüber war, den Grafen fühlen zu lassen, wer ihr oberster und eigentlicher Schutzherr sei, um sich gegen etwaige Uebergriffe sicher zu stellen. Wenn aber auch K. Rudolf, dem es sehr am Herzen lag, entfremdetes Reichsgut zurückzubringen, das Kloster auf seine Bitte ans Reich nahm und betonte, es solle keinen Advocatus haben als den römischen König oder wenn er ihnen „propter necessitates aliquas, pro bono statu ipsius monasterii“ einen geben wolle,⁵⁾ so scheint dies das Gegenteil bewirkt zu haben. Gerade in dieser Zeit wurde das Kloster viel belästigt durch Forderungen der umliegenden Grafen, auch Ulrichs (I.) von Württemberg, weshalb Papst Johann XXI. die Vorfälle durch den Abt von St. Burkhardt in Würzburg untersuchen ließ.⁶⁾ Formell scheint nämlich das Kloster auf Grund der Urkunde Rudolfs keinen Vogt gehabt zu haben und Ulrich hatte sich rächen wollen, weil ihm die Vogtei entzogen wurde.

Dadurch gewitzigt⁷⁾ wählte das Kloster schon 8 Tage nach Rudolfs Tode den Grafen Eberhard (I.) den Erlauchten

1) Moser meint in der Beschreibung des O.-A. Welzheim p. 200, Württemberg habe die Vogtei mit der Herrschaft Waldhausen bekommen. Wohl richtiger Cless II. p. 318: „Wahrscheinlich hatte Lorch selbst sich aus dem Schutze des Feindes der Kirche unter die Fittiche eines mit derselben in Gemeinschaft lebenden Hauses geflüchtet“; vgl. Sattler I. p. 26.

2) Beschreibung des O.-A. Welzheim, p. 200.

3) W. U.-B. IV. 255; Ulrichs Name ist nicht ausdrücklich angeführt; es kann aber nur er gemeint sein; vgl. ebenda IV. 256 (260); Steinhofer II. p. 63.

4) Davon sprach der Vermerk a tergo der Urkunde; vgl. Beschreibung des O.-A. Welzheim, p. 200 Anm.

5) April 1274: W. U.-B. VII. 286; Besold p. 731 ff.

6) 13. April 1277: W. U.-B. VIII. 28; Hohenloh. U.-B. I. 249; vgl. Stälin III. p. 40.

7) Daneben war es schwer verschuldet: Beschr. d. O.-A. Welzheim, p. 202.

von Württemberg „unanimiter vel concorditer pro advocato seu tutore bonorum ipsorum“, wobei die Rechte des Schutzvogtes gegenüber dem Kloster rechtlich festgelegt werden: der Graf ist befugt, von des Klosters Gütern das althergebrachte Vogtrecht zu nehmen; wenn einer seiner „Officiales“ das Kloster beschädigt, muß dieser abgesetzt werden und der Graf Schadenersatz leisten. Hält der Graf die Bedingungen nicht ein, so bekommt das Kloster das Recht, einen anderen Vogt zu wählen.¹⁾ Das Kloster hatte damit sicherlich keinen schlechten Handel gemacht. Einerseits hatte es eine Ordnung der Verhältnisse erreicht, andererseits genügenden Schutz erlangt, es war gesichert gegen die Uebergriffe der Grafen²⁾ wie gegen solche benachbarter Adelige.

Doch auch das Reich machte seine Ansprüche an das Kloster. Am 15. Juli 1304 nämlich verpfändet K. Albrecht, offenbar im Anschluß an das von K. Rudolf in Anspruch genommene Recht, den Vogt zu bestimmen, die Vogtei neben anderen Besitzungen „mit gute und swas darzu höret“ für 2000 Mark „geltes“ an Eberhard (I.) von Württemberg. Er sollte die Vogtei innehaben, bis ihm oder seinen Erben diese Summe zurückbezahlt werde.³⁾ Wann oder ob dies überhaupt geschah, wissen wir nicht. Jedenfalls stellt Eberhard im Jahre 1322 denselben Revers aus wie im Jahre 1293: er ist Schirmvogt, hat das Vogtrecht auszuüben, jedoch nur in einigen Gütern.⁴⁾ So ging die Vogtei von einem Grafen an den andern über.⁵⁾

Um den Mönchen näher zu sein, stellten die Grafen wie anderswo so auch hier aus der Mitte ihrer Räte besondere Pfleger auf, die bei wichtigeren Geschäften des Klosters mitwirken mußten. Kuno von Gundelfingen mußte sich sogar vom Papste bestätigen lassen, da er gleichzeitig das Kelleramt im Kloster Ellwangen beizubehalten wünschte.⁶⁾ Bei solch umfassendem Schutze aber fühlte sich der Abt nicht wohl, zu-

¹⁾ 22. Juli 1291: W. U.-B. IX. 491; Revers des Grafen vom 22. Juli 1293: W. U.-B. X. 161.

²⁾ Vgl. Sattler I. p. 26; Cless II. p. 141 f. redet von allerdings schon seit längerer Zeit herrschenden „Streitigkeiten“, deren Schlichtung er auf das Landgericht von Cannstatt verlegt mit Rücksicht auf die Zeugen als „württ. Räten.“

³⁾ Sattler I. B. 35.

⁴⁾ Besold p. 737.

⁵⁾ Ulrich III. gewährt dem Kloster 1328 das Kelterrecht und dessen Nutzbarkeit in Grundbach, wohl um dessen „Not“ abzuhefen, die übrigens verschiedene Inkorporationen von Stiftspründen im Gefolge hatte: Beschreibung des O.-A. Welzheim p. 202; Steinhöfer I. p. 47, II. p. 259. — Am 22. Juli 1331 nimmt Ulrich III. das Kloster auf dessen Bitte wie einst Eberhard im Jahre 1293 in Schutz: Besold p. 737.

⁶⁾ E. Schneider und K. Kaser, Württembergisches aus römischen Archiven, in Württembergische Geschichtsquellen II. p. 396 Nr. 58.

mal da ein Streit zwischen Graf und Kaiser auszubrechen drohte.¹⁾ Er bat daher K. Ludwig den Bayern um Erneuerung des Privilegs K. Rudolfs, welcher Bitte Ludwig am 1. Sept. 1331 willfahrte.²⁾ Am folgenden Tage erklärte Ludwig, daß niemand mit den Leuten des Klosters etwas zu schaffen habe als das Reich, „ein abte oder phleger, der danne phleger oder abte ist.“³⁾ Damit wurde der Graf von Württemberg zum bloßen Schutzvogte erniedrigt. Auf die Bitte des Abtes erklärte er sich mit der fraglichen Urkunde einverstanden.

Die schon wiederholt angezogene Urkunde Rudolfs von Habsburg wurde auch von Karl IV. wieder aufgenommen.⁴⁾ Gleichzeitig erklärte er⁵⁾, offenbar mit Rücksicht auf die Urkunde Eberhards vom Jahre 1239, kein Vogt oder Vogtrecht solle auf den dort genannten Gütern lasten, namentlich nicht von seiten derer, die zur Zeit die Feste Staufen inne hätten. K. Rudolfs Privilegium wird endlich auch in dem Punkte wieder aufgenommen, daß dem Kloster gestattet wird, einen Vogt zu wählen bzw. abzusetzen, wenn er ihm nicht gefalle. Auch dürfe keiner in des Klosters Gericht eindringen. Unter diesen Bedingungen mochte es dem Kloster nicht schwer fallen, die Grafen von Württemberg als Schutzvögte beizubehalten. Tatsächlich übertrug K. Karl den Schutz des Klosters dem Grafen Eberhard (II).⁶⁾

In dem rechtlichen Stand gegenüber dem Schutzvogte trat auch unter den folgenden Kaisern⁷⁾ keine Aenderung ein. Die württembergischen Grafen blieben Schutzvögte und förderten des Klosters Ansehen.⁸⁾ Graf Ulrich (V.), dem Lorch bei der Landesteilung (1442) zufiel,⁹⁾ wahrte die Interessen des Klosters gegenüber Angriffen von außen¹⁰⁾ und innen: unter Abt Nikolaus Schenk von Arberg führte er im Jahre 1462 die Reform nach der Observanz des Klosters Melk in N.-Oe. ein, wozu er sich des Priors von Blaubeuren, des Superiors Jodocus von Wiblingen, nachmals Abtes von Lorch, und einiger Mönche von Elchingen bediente.¹¹⁾ Hier scheint übrigens

1) Vgl. Cless p. 319.

2) Besold p. 737.

3) Ebenda p. 739 f.

4) 6. Dezember 1347: ebenda p. 740; vgl. Cless p. 319, 410.

5) Besold p. 742.

6) Im Jahre 1373 (ebenda p. 744; Sattler I. B. 151) und 1377 (Besold p. 745; Sattler I. B. 152).

7) Wenzeslaus (Besold p. 746), Ruprecht (ebenda p. 749), Sigismund (ebenda p. 759 bzw. 752), Friedrich III. (ebenda p. 755 bzw. 758).

8) Auf ihre Bitten verlieh das Basler Konzil dem Abte die Pontifikalinsignien: 1440 (!): Sattler II. B. 66b (vgl. B. 66a); Petrus p. 548 f.

9) Steinhofer II. p. 828.

10) 1443 (ebenda p. 853), 1453 (ebenda p. 951), 1455 (ebenda I. p. 134).

11) Beschreibung des O.-A. Welzheim, p. 201; Steinhofer I. p. 142.

die Reform ohne Störungen vor sich gegangen zu sein. Ulrich sorgte auch für die alimentäre Seite der Reform, indem er 1472 veranlaßte, daß ein Vertrag zwischen den Fischern und dem Kloster zustande kam.¹⁾ Um das Kloster vor Ruhestörungen und Ausschreitungen zu bewahren, verbot er, die Gastfreundschaft des Klosters in Anspruch zu nehmen.²⁾ Die Herrschaft Württemberg war überhaupt dem Kloster gegenüber sehr zuvorkommend: bald wurde es mit einem Dorf,³⁾ einem Zehnten⁴⁾ beschenkt, bald nimmt Ulrich Rücksicht auf die Wünsche des Klosters bei Errichtung eines Zehntgerichts,⁵⁾ bald werden die Jagden geordnet, die Befugnisse des „Cennthauptmanns“ und des Forstmeisters⁶⁾ festgelegt, mit einem Wort, es herrschte ein reger Verkehr zwischen Kloster und Schutzherrschaft.

Dabei war auch Lorch unvermerkt der Landständigkeit näher gerückt, wenn nicht theoretisch, so doch praktisch. Da half kein Sträuben. Aktiven Widerstand, wie Zwiefalten, scheint das Kloster nicht geleistet zu haben. Ein deutlicher Hinweis auf die immer größere Unterordnung des Klosters unter Württemberg liegt in der Beschleunigung der Reform durch Ulrich. Ein zweites, wichtiges Moment ist die Anteilnahme der Aebte an der Landesregierung. Abt Georg besiegelte mit anderen Prälaten das Friedensbündnis der beiden Grafen Eberhard,⁷⁾ nachdem er schon vorher eine wichtige Mission für den Grafen hatte ausführen dürfen:⁸⁾ Verhältnisse, wie sie durch die zielbewußte Politik der Grafen von Württemberg waren herbeigeführt worden.

10. Anhausen.

Das Kloster Anhausen an der Brenz ist eine Stiftung der Pfalzgrafen von Dillingen.⁹⁾ Als römisches Kloster¹⁰⁾ erfreute es sich des Rechtes der freien Abt- und Vogtwahl und war befreit von allen Abgaben an weltliche Herren. Die Dankbarkeit des Klosters legte es nahe, daß es die Stifter zu Schutzherrn erkor. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts kam

¹⁾ Steinhofer I. p. 150.

²⁾ Nur Eberhard d. J. sollte sich zwei- oder dreimal im Jahre dort aufhalten dürfen: ebenda p. 171 ad a. 1485.

³⁾ Ebenda p. 144 ad a. 1464.

⁴⁾ Ebenda III. p. 337 ad a. 1480.

⁵⁾ Ebenda p. 344 ad a. 1481; Zoll betr. ebenda p. 344; Sattler III. p. 153.

⁶⁾ Besold p. 761; Sattler IV. p. 25; Steinhofer III. p. 547; Petrus p. 551 f.

⁷⁾ 1481: Sattler III. p. 152.

⁸⁾ F. Priebsch, Politische Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, I. (1894) p. 219. — Vgl. Steinhofer III. p. 233, 313; I. p. 176; III. p. 520.

⁹⁾ Vgl. Beiträge zur Geschichte des Bistums Augsburg (1852), II. p. 143 ff.; I. (1850); Cless II. p. 201a; III. p. 11.

¹⁰⁾ Besold p. 325 ff.

die Schutzvogtei an die Grafen von Helfenstein¹⁾ und von diesen im Jahre 1448 an Württemberg, da erstere die Herrschaft Heidenheim an Graf Ulrich V. verkauften. Neben der Schutzvogtei über Anhausen hatte übrigens Ulrich auch die über Herbrechtingen und Königsbronn erworben.²⁾

Allein die Zeit, in welcher diese Klöster unter württembergischer Schutzherrschaft standen, sollte ihnen verhängnisvoll werden. Es war die Zeit der Städtekriege. Die Ulmer zogen gegen die Klöster und zwangen ihnen das Versprechen ab, ihre Feinde, speziell die Württemberger, weder einzulassen noch zu verköstigen. Als es sich aber um die Erfüllung des Versprechens handelte, gewährten sie den Württembergern doch wieder Einlaß und Verköstigung. Ein zweiter Einfall in das Klostergebiet brachte den drei Klöstern den Untergang durch Einäscherung.³⁾

In diesem Kriege hatte es sich sofort gezeigt, daß die Klöster des Brenztales zu weit von dem Mittelpunkte der Grafschaft Württemberg entfernt waren. Zudem war jetzt Württemberg, das durch den langen Krieg finanziell sehr geschwächt war, außer stande, den Wiederaufbau der Klöster zu unterstützen. Daher verkaufte Graf Ulrich die Herrschaft Heidenheim samt der Schutzvogtei über die drei genannten Klöster an den Herzog Ludwig von Bayern-Landshut im Jahre 1450. Graf Ulrich aber stand auch in Zukunft mit den Klöstern in freundschaftlichem Verkehr.⁴⁾ Im Jahre 1502 erfolgte der Rückkauf an Württemberg.

Was uns hier vor allem interessiert, ist das Bestreben der Grafen von Württemberg, Klostersvogteien an sich zu bringen. Aber die Ungunst der Verhältnisse zwang sie hier, diese wieder, wenigstens vorläufig, aufzugeben.

11. Wiblingen.

Gestiftet von Graf Hartmann von Kirchberg im Jahre 1093, erfreute sich Wiblingen derselben Privilegien wie Anhausen.⁵⁾ Schutzvogt war von Anfang an der Stifter des Klosters, dem seine Nachkommen im Amte folgten.⁶⁾ K. Fried-

¹⁾ Cless III. p. 10 nennt das Jahr 1224. Die Helfensteiner bedrückten das Kloster sehr. Vgl. Beiträge I. p. 263 ff.; Sattler I. B. 10; Stälin III. p. 57.

²⁾ Stälin III. p. 491. — Beschreibung des O.-A. Heidenheim, p. 150.

³⁾ Ulm berichtet dies nach Eßlingen am 29. September 1449: Stälin III. p. 481 Anm. 1.

⁴⁾ Im Reichskriege gegen Bayern und die Pfalz zog Ulrich mit seinen Truppen vor Heidenheim, versprach aber den Klöstern, gegen sie nichts unternehmen zu wollen: Sattler III. p. 5. — Steinhofer III, p. 363.

⁵⁾ W. U.-B. I. 308; M. Braig, Kurze Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Wiblingen (Isny 1834), p. 22 ff.; vgl. Stälin II. p. 708.

⁶⁾ A. Nägele, Geschichte des Klosters Wiblingen in dieser Zeitschrift XXI.

rich III. empfahl das Kloster im Jahre 1471 dem Schutze der Stadt Ulm, die es schon am 6. Dezember 1448 auf 10 Jahre in ihr Bürgerrecht aufgenommen hatte.

Im 15. Jahrhundert zeichnete sich das Kloster namentlich durch seinen Reformeifer aus. In Wiblingen selbst hatte die Reform schon anfangs der vierziger Jahre stattgefunden. Oft wurden die Mönche des Klosters zur Durchführung der Reform nach auswärtigen Klöstern gerufen.¹⁾ Ulrich V. von Württemberg sandte, wie oben bemerkt, zu diesem Zwecke den Superior von Wiblingen in das Kloster Lorch.²⁾

Von dem ihm bei der Gründung zustehenden Recht der freien Vogtwahl³⁾ Gebrauch machend, nahm das Kloster den Grafen Eberhard (V.) i. B. von Württemberg am 19. November 1478 zum Schirmherrn an, jedoch wurde ausdrücklich betont, daß die Gerechtsame der Grafen von Kirchberg, welche die ordentlichen Schirmherren seien, nicht beeinträchtigt werden sollten.⁴⁾ Bei den Angriffen, denen das Kloster um diese Zeit ausgesetzt war, war das Kloster trotz des württembergischen Schutzes doch tatsächlich auf die Grafen von Kirchberg angewiesen. Da ferner Wiblingen dem Lande Württemberg zu ferne lag und bei Uebernahme des württembergischen Schutzes die Rechte der bisherigen Vögte unangetastet blieben, ist es verständlich, daß der Schutz Württembergs über das Kloster mit dem Tode Eberhards i. B. aufhörte. Wiblingen war für Württemberg nie von Bedeutung geworden.

Die Benediktinerklöster also, mit denen Württemberg zu tun hatte, waren unter den Schutz des hl. Stuhles gestellt. Wenn es auch dem Kaiser oblag, diesen Schutz zu handhaben, so gelang es diesem in gefährlichen Zeiten doch nicht, genügenden Schutz zu gewähren, geschweige denn die Verwaltung der Klöster zu beaufsichtigen. Daher waren Schutzvögte unentbehrlich. Die Grafen von Württemberg nun strebten, wie wir sahen, eifrig nach Schutzvogteien über Klöster, die in oder bei ihrem Lande lagen. Die Entwicklung ging nun, dank der Hilfsbedürftigkeit der einzelnen klösterlichen Institute und dank der Ohnmacht der Kirche und der Kaiser dahin, daß Schritt für Schritt die Selbständigkeit der Klöster beeinträchtigt wurde: die Grafen griffen in die Wahlen der Aebte ein, besetzten Pfründen und Aemter in den Klöstern, führten

(1900), p. 284 f. — Abt Heinrich kaufte sich um 60 fl. von Kirchberg los: ebenda p. 531.

¹⁾ Beschreibung des O.-A. Welzheim, p. 201.

²⁾ Braig p. 120 ff.

³⁾ Vgl. den Vertrag vom Jahre 1469: ebenda p. 122.

⁴⁾ Beschreibung des O.-A. Laupheim, p. 309 f.; Steinhofer III. p. 290; vgl. ebenda p. 619, wo statt Waiblingen Wiblingen zu lesen; Cless III. p. 363.

rücksichtslos die Reform durch und zwangen die Prälaten unter das eigene Gericht. Damit ging Hand in Hand die Beziehung der Aebte zu der Landesregierung und die Besteuerung der Klöster; bis zum Jahre 1495, das nicht einen Abschluß aber immerhin einen gewissen Höhepunkt zielbewußter Politik darstellt, waren die Benediktinerklöster Württembergs mehr oder weniger der Landständigkeit nahe gekommen.

B. Die Cisterzienserklöster.

Der Cisterzienserorden ist „eine Verjüngung des Benediktinerordens.“¹⁾ Letzterer erlebte hier eine Neuregelung von Verfassung und Leben. Für vorliegende Untersuchung ist das Privilegium des Cisterzienserordens von Wichtigkeit, wornach seine Klöster allein unter dem Schutz des Kaisers und des Reiches stehen und keinen Vogt haben sollten. Wie sich dieses Privilegium im Laufe der Zeit durchführen ließ, wird die Spezialbetrachtung zeigen.

1. Maulbronn.

Das Kloster Maulbronn ist eine Stiftung der Herren von Lommersheim aus dem Jahre 1139.²⁾ Es wurde bald in päpstlichen³⁾ und kaiserlichen⁴⁾ Schutz genommen und mit vielen Gütern ausgestattet. Friedrich I. übernahm die Schutzvogtei an das Reich, die statutengemäß vom Bischof von Speyer ausgeübt wurde.⁵⁾ Als Untervögte übten eine Zeit lang die Grafen von Enzberg das Schutzrecht über das Kloster aus.⁶⁾ Daneben wurde das Schutzrecht für die in ihrem Gebiet gelegenen Güter von den Grafen von Vaihingen⁷⁾ bzw. den Markgrafen von Baden in Anspruch genommen. Mit dem Aussterben derer von Vaihingen ging der Schutz über die betreffenden Güter an Württemberg⁸⁾ über.

Im Jahre 1360 finden wir Württemberg im pfandrechtlichen Besitz der Vogtei über das Kloster. Wann Württemberg die Vogtei erhalten hat, ist unsicher; vielleicht hatte K. Karl IV. sie vergeben. Diesem mußten übrigens die Grafen Eber-

1) F. Winter, Die Cisterzienserklöster des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden (3 Bde. 1868 ff.), p. 5; vgl. L. Janauschek, *Originum Cisterciensium tomus unicus* (1877), p. III.

2) Janauschek (Stammtafel); Beschr. des O.-A. Maulbronn hat das Jahr 1138.

3) 1148: Beschreibung . . . p. 176.

4) 1156: Ebenda.

5) Vgl. K. Klunzinger, *Urkundliche Geschichte der vormaligen Cisterzienserabtei Maulbronn* (Stuttgart 1854), p. 53, 55; Beschreibung . . . p. 178.

6) Cless II. p. 335 ff.

7) Vgl. Steinhof p. II. p. 130.

8) Vgl. W. U.-B. II. 74, 354; EBlinger U.-B. I. 9 p. 2.

hard (II.) und Ulrich (IV.) im Jahre 1361 erklären, daß er die ihnen verliehenen Aemter und Vogteien wieder eingelöst habe.¹⁾

Die Vogtei über Maulbronn wurde wiederholt²⁾ an die Kurpfalz verliehen, während Württemberg und Baden den Schirm über die in ihrem Gebiet liegenden Güter beanspruchten. Daß sich das Kloster mehr an Württemberg als an die Pfalz angeschlossen habe, wie Sattler meint,³⁾ bezeichnet Klunzinger⁴⁾ als „nicht erweislich“. Der Schirm Württembergs über die in seinem Gebiet liegenden Klostergüter wurde in der Tat anerkannt, indem ums Jahr 1378 Abt Albrecht sich bei Graf Eberhard (II.) über Friedrich von Gundelfingen und die Gemeinde Horrheim u. a. beschwert, wegen Beschädigungen seiner Güter und Wälder und um Verabfolgung einer Korngült bittet,⁵⁾ die der Graf in Marbach zu leisten versprochen hatte.⁶⁾ Andererseits hielten die Grafen von Württemberg nicht nur durch Kämpfe⁷⁾ ihre Beziehungen mit dem Kloster aufrecht, sondern sie traten auch an höchster Stelle für das Kloster ein. Als nämlich Papst Bonifaz IX. (1389 bis 1404) an die Klöster Bebenhausen, Maulbronn und Königsbronn die Aufforderung stellte, ihm eine milde Beisteuer zu leisten,⁸⁾ wandten sie sich an ihren Schutzherrn, den Grafen Eberhard (II.) von Württemberg, er möge sich für sie um Erlaß der Beisteuer verwenden. Am 23. August 1389 schrieb er dann auch nach Rom, indem er den Papst unter Hinweis auf die schlimme Lage, in welche die Klöster durch Pest, Krieg und Krankheiten geraten seien, um Befreiung von der Beisteuer bat. Gleichzeitig aber versprach er, sich eine Reform der Klöster angelegen sein lassen zu wollen.

Das Versprechen des K. Wenzeslaus, dem Grafen Eberhard, falls dieser ihn unterstütze, die Vogtei über das Kloster Maulbronn unter gewissen Bedingungen zu geben, scheint nicht gehalten worden zu sein,⁹⁾ wenigstens ist uns nichts darüber bekannt. Ein für das Kloster äußerst günstiger Kauf wurde von Graf Ludwig bald wieder rückgängig gemacht.¹⁰⁾

¹⁾ Stälin III. p. 275 Anm. 4; vgl. Sattler I, p. 220; Klunzinger, Regesten p. 30, 32.

²⁾ Besold p. 818 ff. (Notatio).

³⁾ I. p. 292.

⁴⁾ p. 58 Anm.

⁵⁾ Ebenda Regesten p. 41.

⁶⁾ Ebenda p. 45 (der Graf hatte sein Versprechen nicht gehalten).

⁷⁾ 1372: Sattler II. p. 7; Cless III. p. 54; Klunzinger, Regest p. 39, 44, 45, 58; vgl. Steinhofer II. p. 503 f.

⁸⁾ Sattler I. p. 264; vgl. Cless II. p. 314a (Annatenforderung); Klunzinger, Regest p. 43.

⁹⁾ Steinhofer II. p. 603 ad a. 1406.

¹⁰⁾ Klunzinger, Regest p. 46 f.

Im Jahre 1411 schlichtete Graf Eberhard (III.) der Milde einen Streit zwischen Maulbronn und Baden.¹⁾ Auch mag es ganz den Absichten des Grafen Ludwig entsprochen haben, wenn er mit dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein zum Wächter über die Einhaltung eines Schutzbriefes vom 26. April 1444 durch K. Sigismund am 25. April 1446 bestellt wurde.²⁾ Graf Ludwig wurde mit diesem Amt betraut, weil der Schutz über die zu Württemberg gehörigen Güter Maulbronns ihm in der hergebrachten Weise bei der Landesteilung des Jahres 1442 zugeteilt worden war.³⁾

Im Kriege Württembergs mit dem Pfalzgrafen wurde das Kloster seit 1457 sehr in Mitleidenschaft gezogen. Der vorläufig geschlossene Friede hielt nicht lange an. Als nämlich im März 1460 der Reichskrieg gegen den „bösen Pfälzer Fritz“ ausbrach, fiel Ulrich (V.) von Württemberg sofort mit 2–3000 Mann in Maulbronn ein, brandschatzte das Kloster um 7000 fl., worauf er demselben am 6. März von Lienzingen aus einen Schirmbrief ausstellte.⁴⁾

„Neuen Schaden erlitt Maulbronn von den Württembergern im Dezember 1461, trotz der beweglichen Vorstellung, daß ja der Graf als kaiserlicher Hauptmann und als ihr Schirmherr vielmehr zu ihrer Hilfe verpflichtet wäre.“⁵⁾ Den hiebei zugefügten Schaden sollte Graf Ulrich ersetzen, worüber ein rechtlicher Austrag zustande kommen sollte.⁶⁾ Der Pfalzgraf verlangte Schadenersatz, der verweigert wurde mit dem Bemerkn, er (Ulrich) habe als Hauptmann des Kaisers gehandelt.⁷⁾ Als ein wiederholter Brief des Pfalzgrafen (26. März 1462) ohne Antwort blieb, besetzte er Maulbronn und suchte die Feinde von hier aus zu schädigen. Dies veranlaßte den Kaiser, eine Gegenmaßregel (26. April 1462) zu ergreifen;⁸⁾ er befahl seinen Hauptleuten, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Karl von Baden, den Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg, Maulbronn einzunehmen und so gut als möglich zu schützen. „Um diese Zeit bat auch der Kurfürst den mehrfach genannten Grafen, er möchte ihm zulieb, seiner Gerechtigkeit als Bezirksschutzherr unbeschadet, das Kloster mit

¹⁾ Klunzinger p. 45. — Der Pfalzgraf legt Streitigkeiten Württembergs mit dem Kloster bei (21. März 1425): ebenda Regest p. 48; Steinhöfer II. p. 732. — Freilung des Zehnten zu Illingen durch Graf Ludwig (4. Dezember 1432): Klunzinger p. 20.

²⁾ Ebenda und Regest p. 52; Besold p. 840.

³⁾ Stälin III. p. 458; Klunzinger p. 57 („Bezirks-Schutzherr“).

⁴⁾ Sattler II. B. 115; Klunzinger, Regest p. 53.

⁵⁾ Beschreibung des O.-A. Maulbronn p. 179; vgl. Sattler III. p. 4.

⁶⁾ Sattler III. B. 7; vgl. ebenda p. 7.

⁷⁾ Ebenda B. 8; vgl. Klunzinger, Regest p. 53.

⁸⁾ Sattler III. p. 9 und B. 14.

den Seinigen jetzt meiden, und der württembergische Landhofmeister wurde in dasselbe nicht eingelassen.“¹⁾

Was den genannten Auftrag des Kaisers anlangt, so dürfte er kaum oder höchstens ganz vorübergehend ausgeführt worden sein; denn bald darauf wurde der Graf von Württemberg in der Schlacht bei Seckenheim gefangen genommen. Eberhard i. B. suchte den Krieg zu beendigen, indem er am 4. November 1467 zu Maulbronn ein Bündnis auf 5 Jahre schloß, wie er auch sonst freundschaftliche Beziehungen zu Maulbronn pflegte.²⁾ Trotzdem brachen eine Reihe von Streitigkeiten aus. Einmal (30. Juni 1477) wurde ein Vertrag geschlossen wegen der Herd- und Hauptrechte und des Zolls. Dann gab es Streitigkeiten der Gemeinde Weißbach mit dem Kloster, wobei Eberhard Partei für die Gemeinde nahm. Der Rat der Stadt Weil entschied aber (18. Juli 1480) zugunsten des Klosters, worauf Graf und Gemeinde an den Kaiser appellierten. Markgraf Albrecht von Brandenburg, der kaiserliche Kommissär, bestätigte den Spruch der Reichsstadt.³⁾

Ein Streit Eberhards i. B. mit Kurfürst Philipp und dem Kloster wegen gewisser Rechte an Gütern in bestimmten Dörfern wurde (23. April 1483) durch den Deutschmeister Reinhard von Neipperg gütlich entschieden.

Im Laufe der Zeit waren die Grafen in Besitz verschiedener Rechte an Gütern, namentlich an Waldungen des Klosters, gekommen. Das Kloster hatte leibeigene Leute auf den Gütern der Grafschaft und umgekehrt. Bei dem wechselseitigen Verkehr kam es auch zu Heiraten der beiderseitigen Leibeigenen. Dies zog aber eine Strafe nach sich („Ungenossenschaft“).⁴⁾ Zeigen nun die Streitigkeiten einerseits, daß ein lebhafter Verkehr zwischen Kloster und Grafschaft herrschte, so waren diese anderseits zu Zeiten sehr hinderlich. Aus diesem Grunde hielten es beide Herrschaften für geraten, sich gütlich zu vergleichen, was am 14. November 1485 geschah: einerseits bezüglich des Herd- und Hauptrechts, indem Heiraten zwischen den Untertanen gegenseitig gestattet wurden, anderseits wurde den Zoll betreffend bestimmt, er solle dem Abte nachgelassen werden von dem, was er durch Württemberg führe. Dagegen habe der Abt die Fourage innerhalb Jahresfrist zu ersetzen, welche aus den herrschaftlichen Kellereien für den Wagen vorgestreckt werde, den das Kloster für die Herr-

¹⁾ Klunzinger p. 81.

²⁾ Beschreibung des O.-A. Maulbronn, p. 180; vgl. Steinhofer II. p. 879, III. 166, 233, 313.

³⁾ Klunzinger, Regest p. 55 f.

⁴⁾ Sattler III. p. 181 f.; Cless II. p. 428.

schaft halten müsse; endlich wurde festgesetzt, wie die Jagd in den umstrittenen Wäldern zu handhaben sei.¹⁾

Diese durch einige örtliche Streitigkeiten keineswegs gestörten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Abt und Graf gefielen dem Cisterzienserordensgeneral nicht; er hätte lieber einen offiziellen Verkehr zwischen beiden gesehen; er fürchtete nämlich — nicht ganz mit Unrecht, wie wir sehen werden — eine Unterwerfung des Klosters. Diesem Ausgange mußte vorgebeugt werden. An wen hätte er sich da eher wenden können als an Württembergs Rivalen, den Kurfürsten Philipp von der Pfalz? Diesen wies er auf die reichen Güter des Klosters hin, die, sobald ein anderer — und das sollte er nicht dulden und zu verhindern suchen — Schutzherr werde, Gefahr liefen, eingezogen zu werden.²⁾

Der mit Württemberg zu Maulbronn im Jahre 1467 geschlossene Vertrag war 1480 anstandslos auf 5 Jahre erneuert worden. Als die Frist im Jahre 1485 zu Ende ging, ließ sich Philipp auf eine Erneuerung nicht ein, wahrscheinlich veranlaßt durch die Interpellation des Ordensgenerals. Vielmehr begann Philipp sich durch Befestigung des Klosters zu rüsten, ja trotz wiederholter Warnungen K. Friedrichs III. ließ er sich in seinen Befestigungsarbeiten nicht stören. Am 5. Juni kündigte ihm daher Friedrich das Schirmrecht und befahl 3 Tage später den Hauptleuten des Schwäbischen Bundes, das Kloster zu des Reiches Handen zu nehmen. So war die Lage für Eberhard i. B. günstiger denn je; so konnte er nach dem Tode des Abtes Johann (1491) dem neugewählten Abt Johann VI. die „Auflage“ machen, „daß er sich ihm praesentieren und mit 50 Gulden erzeigen solle.“ Ein Gegendruck wurde durch den Kurfürsten auf den Abt ausgeübt, dem er sich auch nicht durch den Befehl des Kaisers (21. Oktober 1492), die Basteien abzutragen und dem Kurfürsten nicht zu gehorchen, entziehen konnte. Nach wie vor mußte er den Kurfürsten als Schutzherrn anerkennen und jährlich 100 fl. Schirmgeld zahlen; dazu mußte er, (5. Juni 1494) „wiewohl ohne Präjudiz und nur in Form der Gewährung einer Bitte“; 3000 fl. Hilfsgeld leisten, „obgleich eine Schuld von 1000 fl., welche Ruprecht I. von dem Kloster entlehnt hatte, noch nicht zur Hälfte bezahlt war.“³⁾ All dies drängte zur Entscheidung, die aber außerhalb unserer Betrachtung liegt.

Die Entwicklung war entschieden zugunsten Württembergs verlaufen. Die enge Berührung von außen war dazu an-

1) Klunzinger p. 45 f.

2) Dies geschah nach Klunzinger (p. 58 f.) ums Jahr 1485.

3) Klunzinger p. 59, 81.

getan, die innere Föhlung aufrecht zu erhalten. So konnte Eberhard i. B., als bereits die Spannung mit der Pfalz aufs höchste gestiegen war, in die Abtwahl eingreifen. Was lag dann näher, als daß Herzog Ulrich, sobald (1504) der Reichskrieg gegen den Pfälzer ausbrach, Maulbronn zu gewinnen suchte; es lag ja am Wege nach der Pfalz. Die kleine Besatzung, die sich tapfer hielt, mußte sich nach sechstägigem Widerstand (4. Juni) gegen freien Abzug ergeben und das Kloster räumen. Das Ende war, daß K. Maximilian nach Beendigung des Krieges dem Kloster befahl, sich in den Schutz des Herzogtums Württemberg zu begeben, diesem mit der weltlichen Obrigkeit, hohen und niederen Gerichten, Gülten und Gefällen gewärtig zu sein. Dem Kloster wurden die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien entzogen und dem Herzoge gestattet, etwaiger Widerspenstigkeit des Klosters mit Gewalt zu begegnen:¹⁾ das Kloster hatte somit im Kampfe Badens mit Württemberg seine Selbständigkeit völlig verloren.

2. Herrenalb.

Das Kloster Herrenalb verdankt sein Bestehen dem Grafen Berthold und seiner Gemahlin Uta von Eberstein (1147).²⁾ Von den Stiftern wurde Herrenalb reich ausgestattet und von Päpsten und Kaisern durch Privilegien ausgezeichnet.³⁾ Der Bischof von Speyer, der an der Gründung beteiligt war, bemühte sich nicht wie bei Maulbronn, die Vogtei in seiner Hand zu behalten. Die Grafen von Eberstein, die ihre Rechte als Schutzvögte im Laufe der Zeit immer weiter zum Verderben des Klosters ausgedehnt hatten, wurden von K. Rudolf im Jahre 1275 wieder in den Kreis von Rechten zurückgedrängt, die einem Schutzvogt zustanden.⁴⁾

Bis ins 14. Jahrhundert dauerten die Bedrückungen fort, so daß die Mönche „in solliche armut und gebresten“ fielen, daß sie „inn dem Kloster nicht wohl belyben, noch Ir notdurft darinne gehaben“ mochten. Auf die Klage des Klosters über Bedrückungen der Markgrafen von Baden, die einen Teil der ebersteinschen Besitzungen geerbt hatten, befahl Ludwig der Bayer dem Grafen Ulrich (IV.) von Württemberg als damaligem Landvogt, den Schutz des Klosters zu übernehmen.⁵⁾

¹⁾ Klunzinger p. 59 f., 82 ff.

²⁾ Janaschek (Stammtafel); vgl. Beschreibung des O.-A. Neuenbürg, p. 178; Besold p. 121. — W. U.-B. X. 504.

³⁾ Besold p. 165 ff.; Stälin III. p. 191; Beschreibung . . . p. 178 f.

⁴⁾ Siehe Besold; vgl. Cless II. p. 121.

⁵⁾ 18. April 1338: Besold p. 153; Sattler I. p. 123 und B. 86; vgl. Eblingisches U.-B. I. p. 146 (19. Oktober 1300); ZfGORh V. p. 206, VI. p. 81 ff. (13. August 1324).

Allein das Kloster fürchtete die Rache des Markgrafen ¹⁾ und erwirkte daher von Ludwig die Bestätigung des Rechtes, „das sie dhainen Vogt haben sollen und das sie nit recht vogtbar sindt“, und die Erfüllung ihrer Bitte, daß er ihnen einen Schutzwogt aus dem Geschlechte derer von Eberstein gebe.²⁾ Nichtsdestoweniger erklärte Ludwig im Jahre 1339, daß auf die Bitte des Klosters sein Landvogt Graf Ulrich von Württemberg den Schirm des Klosters ausübe und daß er in seinem Amte zu unterstützen sei.³⁾ Gleichzeitig erwirkte das Kloster das Recht, einen andern Vogt zu wählen, falls der Schirmherr (Ulrich) außer Landes oder so fern sei, daß sie ihn nicht leicht erreichen könnten, oder falls der Schirmherr sterbe.⁴⁾ Dem entgegen ernannte Ludwig nach Ulrichs Tode dessen Söhne Eberhard und Ulrich zu Schutzwögten des Klosters.⁵⁾ Letzteres war vollständig damit einverstanden, was ihm aber viele Leiden von Seiten des Markgrafen von Baden verursachte, der sich sehr um die Schutzwogtei bemühte. Darob brach ein Krieg aus, in dem der Markgraf aber den Kürzeren zog: er mußte auf die Vogtei verzichten und erklären, sie nur mit Einwilligung des Abtes und des Reiches annehmen zu wollen.⁶⁾ Trotzdem war die Furcht des Klosters, der Markgraf ⁷⁾ möchte es nicht bei dieser Erklärung bewenden lassen, nicht unbegründet. Zwar hatte es nach dem jähen Tode Ludwig des Bayern wiederum die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg zu Schutzwögten erwählt,⁸⁾ allein der Markgraf begann jetzt von neuem das Kloster zu beunruhigen. So ist es verständlich, wenn dieses sofort auch um den Schutz Karls IV. bat. Wenn Karl daraufhin das Kloster seines Schutzes versicherte und betonte, daß er dem Kloster die Freiheit lasse, den Schirmer selbst zu wählen ⁹⁾, so liegt darin offenbar ein Entgegenkommen gegenüber dem Markgrafen, der sich damals tatsächlich im Gefolge des Kaisers befand. Ja der Markgraf vermochte sich bei ihm so einzuschmeicheln, daß er ihm ohne Rücksicht auf die Grafen von Württemberg den Schirm des Klosters Herrenalb auf Widerruf übertrug.¹⁰⁾ Als aber Karl erfuhr, daß der Markgraf bei seiner Bitte um Verleihung des

¹⁾ Vgl. Cless II. p. 322.

²⁾ Besold p. 152, 155.

³⁾ Ebenda p. 157; Sattler I. B. 88; Eßlingisches U.-B. I. p. 340 (Regest).

⁴⁾ Besold p. 158; Sattler I. B. 88.

⁵⁾ 19. Juli 1344: Besold p. 159; Sattler I. B. 105; vgl. Steinhofer II. p. 290.

⁶⁾ Besold p. 160, 162; ZfGORh. VI. p. 333 f.; vgl. Stälin III. p. 216 ff.

⁷⁾ Vgl. Krieg von Hochfelden, Geschichte der Gr. v. Eberstein (1836), p. 58.

⁸⁾ ZfGORh VI. p. 348, 349.

⁹⁾ Besold p. 164, 165; ZfGORh VI. 349, VII. 68 ff.; Sattler I. B. 111; vgl. ebenda p. 158; Cless II. p. 322; Stälin III. p. 234, Anm. 4.

¹⁰⁾ ZfGORh VII. p. 70; vgl. Stälin III. p. 249.

Schirmes über Herrenalb seinen diesbezüglichen Verzicht vom 14. Februar 1346 verschwiegen habe, widerrief er seinen Verleihungsbrief und erklärte, der Markgraf solle nie mehr von des Königs- und Reichswegen diesen Schirm erhalten. Gleichzeitig übertrug er den Schirm über Herrenalb den Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg.¹⁾

In der nächsten Zeit war Württemberg im ruhigen Besitze der Schutzvogtei.²⁾

K. Ruprecht, der wiederholt den Grafen den Schutz des Klosters empfahl,³⁾ gestattete in der richtigen Erkenntnis, daß die Grafen bei plötzlicher Ueberrumpelung des Klosters nicht sofort zur Stelle sein können, bei einer Befestigung des Klosters aber selbst eine verhältnismäßig kleine Besatzung dem Feinde erfolgreichen Widerstand leisten könne, dem Kloster, Befestigungen anzulegen.⁴⁾ Dieselbe Erlaubnis erneuerte K. Sigismund, bestätigte die Privilegien des Klosters und stellte es auf dessen Bitte unter den Schutz des Grafen von Württemberg.⁵⁾ Die Schirmsverwandtschaft wurde in der Folgezeit wiederholt gegenseitig erneuert.⁶⁾

Graf Ludwig, zu dessen Landesteil Herrenalb bei der Landesteilung geschlagen worden war, ließ wie seine Vorgänger dem Kloster seinen Schutz angedeihen, eine Politik, die auch von seinem Nachfolger Eberhard i. B. bzw. von dessen Vormund beibehalten wurde, indem dieser dem Kloster (29. Juni 1459) versprach, angesichts der schweren Zeiten und Kriege im Kriegsfall mit seinen Besitzungen nicht in Mitleidenschaft ziehen zu wollen,⁷⁾ und als Eberhard sich im Jahre 1464 vom Kloster um 1000 fl. die Rechte der „Jägeratz, Hundslege und Gastung“ abkaufen ließ,⁸⁾ versicherte er das Kloster „alz andere Clöster, die under unsz und in unserm

¹⁾ 28. Januar 1351: ZfGORh. VII. p. 70 ff.; vgl. Glafey. Anecdota, p. 637; Cless II. p. 62.

²⁾ Güterverleihungen: 1359 (ZfGORh. VIII. 328 ff.; Steinhofer II. p. 315), 1372 (ZfGORh. VIII. p. 442 ff.), 1376 (ebenda IX. p. 97 f.), 1392 (Sattler II. p. 4; Steinhofer II. p. 499), 1397 (ebenda p. 542). Erlaubnis zur Erbauung eines Hofes in Neuenbürg und Befreiung desselben von Abgaben (4. April 1410): Reichst. Archiv. Urk. s. II. c. III. Nr. 10 p. 48 f.; Steinhofer II. p. 571.

³⁾ Steinhofer II. p. 588.

⁴⁾ 6. Juni 1403: Besold p. 171; diese Befestigungen waren hauptsächlich gegen den Markgrafen von Baden gerichtet: ebenda p. 167. Beschreibung des O.-A. Neuenbürg. Niederlagen der Markgrafen in den Jahren 1423 und 1424: ZfGORh XXXI. p. 265 Nr. 68 (vgl. 76); Sattler II. p. 83 f, ZfGORh XXXI. p. 268.

⁵⁾ Steinhofer II. p. 622; Sattler II. p. 54; Besold p. 76; vgl. ebenda p. 171; Sattler II. B. 25.

⁶⁾ Besold p. 177, 179, 180 ff.; Sattler II. p. 54, 72, 88; Steinhofer II. p. 639 f., 694, 736 f.; vgl. ebenda p. 796, 852. Württembergische Amtsmänner schützen das Kloster: Heilbronnisches U.-B. (Württ. Geschichtsquellen V. 1904) I. p. 375. Entscheid württ. Amtsrichter für das Kloster: Leutrum, U.-Rixingen, p. 125 Nr. 164.

⁷⁾ 1459: Besold p. 185.

⁸⁾ Beschreibung des O.-A. Neuenbürg, p. 182.

schirm gelegen sind getruwlich“¹⁾ schützen zu wollen. So einfach diese Formel lautet, so sehr verrät sie den Zug nach größerer Unselbständigkeit, der sich schon in den größeren Abgaben, die an Württemberg zu leisten waren,²⁾ zeigt. Dabei waren die Aebte mehr und mehr mit der Geschichte des Landes verwoben worden. Der Abt wurde schon im Jahre 1468 zur Landesregierung beigezogen. Als nämlich Eberhard i. B. seine Reise nach dem heiligen Lande unternahm, bestimmte er, daß bei wichtigen Staatshandlungen, etwa bei Geldaufnahmen oder überhaupt überall da, wo man das große Staatssiegel brauche, von den 5 mit der Regierung betrauten Räten der Abt von Herrenalb und der „alte Vatter von Guterstein“ zur Besieglung beizuziehen seien.³⁾ Der Abt von Herrenalb war dann auch unter den Prälaten, die das Friedensbündnis der beiden Eberhard besiegelten.⁴⁾ Durch diese innige Verquickung mit der württembergischen Landesregierung waren unbewußt, trotz kaiserlicher Privilegien, Verhältnisse eingetreten, aus denen heraus ein Schreiben des Klosters erfolgen konnte, wie das des Abtes Bartholomäus und des Konventes am 29. Dezember 1496.⁵⁾

Da nämlich das Kloster bei dem Temperament Herzog Eberhards II. für seine Selbständigkeit fürchtete, verwies es auf sein Recht der freien Vogtwahl. K. Maximilian erklärte am 9. März 1496, er behalte sich die Anerkennung eines aufzustellenden Schirmherrn vor, und billigte am 14. September 1496 den Uebergang der Schutzherrschaft an den Markgrafen Christoph von Baden, worauf sich das Kloster diesem auf Lebenszeit verschrieb. Das hieß aber Oel ins Feuer gießen. Eberhard fiel am 15. Dezember in das Klostergebiet ein, verlangte allenthalben Huldigung, vom Abte den oben erwähnten Brief. Es heißt da, die Grafen von Württemberg hätten den Schutz über die Leute und Güter des Gotteshauses über anderthalb Jahrhunderte getreulich geführt. Viele Steuern des Klosters seien mit jährlichen erblichen Leistungen mit dem Fürstentum Württemberg verwandt, auch habe die Herrschaft in manchen Dörfern die Oeffnung und bestimmte Dienste zu verlangen, „dazu einen wagen, Jerich opffer gelt unnd ander Dienstbarkeit.“ „Aus Dankbarkeit bekennen wir“, so fährt der Abt fort, „daß wir gemeltem Hertzog Eberhardten zu unnsrer unnd unnsers Gottshausz, auch aller der Lueth und Gueether schutz

1) 11. März 1465: Besold p. 194; Sattler III. p. 64 ff.

2) Ebenda p. 34 f.

3) Steinhofer III. p. 160.

4) Sattler III. p. 152; vgl. Steinhofer III. p. 167, 233, 313, 620; Zehntenverkauf Eberhards i. B. an das Kloster 9. Mai 1480: ZIGORh. XXXI. p. 273.

5) Besold p. 198 f.

und schirmherrn und desz Fuerstenthumbs Wirttemperg, verzeyhen unsz auch aller unnd yeder Freyheit, so wir darwider erlangt oder sunst gebrauchen moechten.“ Damit hatte das Kloster auf die freie Vogtwahl verzichtet und den Erbschutz Württembergs anerkannt.¹⁾ Freilich ist in Anschlag zu bringen, daß der Verzicht erzwungen war. Immerhin erfahren wir dabei, was Württemberg und sein Herzog in dieser Frage dachten. Zudem entsprechen die geschilderten Verhältnisse den Tatsachen, wie sie schon lange vorher bestanden hatten. Diesen kirchenpolitischen Bestrebungen Württembergs trat indes, wie schon wiederholt bemerkt, K. Maximilian nicht entgegen. So sollte auch diesmal eine Appellation ²⁾ erfolglos sein. Inzwischen trat Baden die Vogtei endgültig an Württemberg ab ³⁾ und am 28. September 1497 bestätigte Maximilian den diesbezüglichen Vergleich.⁴⁾ Wenn der Abt von Herrenalb in Zukunft auch ab und zu auf den Reichstag geladen wurde,⁵⁾ so änderte dies nichts mehr an der von Württemberg dem Kloster gegenüber eroberten Stellung.

3. Frauenalb.

Das Kloster Frauenalb verdankt sein Entstehen derselben Familie wie Herrenalb (1138). Wie dort mögen die Grafen von Eberstein die ersten Schutzzögte gewesen sein.

Mit Württemberg traten die Nonnen von Frauenalb insofern in Berührung, als einige Lehensleute Güter dem Kloster schenkten, wozu sie der Erlaubnis ihres Lehensherrn bedurften.⁶⁾

Im übrigen stand die Schutzzogtei über das Kloster den Markgrafen von Baden zu: sie beseitigten Mißstände im Kloster, sorgten für dessen Wiederaufbau, als es ums Jahr 1403 eingäschert wurde.⁷⁾ Für Württemberg lag das Kloster zu entfernt, als daß es für seine Kirchenpolitik in Betracht gekommen wäre.

4. Das Enzkloster

wurde von der Familie von Hornberg im Jahre 1145 gestiftet.⁸⁾ Als Heinrich, Volmer und Dieterich von Hornberg die halbe Burg Vogtsberg an Eberhard (I.) von Württemberg verkauften ⁹⁾,

¹⁾ Vgl. „Kurtze Series facti . . . die beiden Klöster Herrenalb und Reichenbach betreffend“ (1741), p. 2.

²⁾ Besold p. 202.

³⁾ Ebenda p. 207.

⁴⁾ Ebenda p. 209; ZfGORh. XXXI. p. 278 f.

⁵⁾ Besold p. 212; vgl. Cless III. p. 330.

⁶⁾ E. Schneider, Lehenbuch Graf Eberhards des Greiners von Württemberg, in W. Vjsh. VIII. (1885) p. 120, 128, 150; ZfGORh XXVII. p. 86 f.

⁷⁾ Stälin III. p. 383 Anm. 3.

⁸⁾ Beschreibung des O.-A. Neuenbürg, p. 151.

⁹⁾ Stälin III. p. 155; Sattler I. p. 97; Steinhofer II. p. 247.

traten sie zugleich auch die dazu gehörigen Weiler ab und die Rechte, die sie und ihr Vater an dem Enzklösterlein gehabt hatten. Daher bedurften „die Vögte von Wöllhausen“, als die Hauptbesitzer, der Zustimmung des Grafen Ulrich (III.) von Württemberg und der Genannten von Hornberg, als sie am 1. November 1330 die von ihren Eltern begonnene Stiftung des Klosters und der Kapelle an der Enz „vollführten“,¹⁾ d. h. mit seinen ansehnlichen Einkünften dem Kloster Herrenalb inkorporierten und dem Abte die Auflage machten, nichts davon zu veräußern und einen seiner Mönche als Priester an der Kapelle anzustellen. Später ging mit der Kapelle eine Besitzveränderung vor. Im Jahre 1443 stand diese unter dem Patronat des Grafen Ludwig von Württemberg und wurde auf dessen Bitte am 12. April 1443 samt ihren Einkünften durch das Basler Konzil nach erfolgter Verzichtleistung des damaligen Inhabers Hugo Kregg dem neuerrichteten Stift Herrenberg einverleibt.²⁾

5. Salem.

Dieses Kloster muß deswegen von uns in Betracht gezogen werden, weil es durch seinen Pflegehof in Eblingen mit Württemberg in ständige Berührung kommen mußte.

Wie in der Gründungsurkunde Guntrams von Adelsreute (15. Mai 1138),³⁾ so kommen die Grafen von Württemberg noch sehr häufig bei Käufen und Verkäufen des Klosters und in Schenkungsurkunden als Zeugen vor.⁴⁾ Dem frommen Sinn der Grafen verdankte das Kloster außerdem viele Schenkungen.⁵⁾ Wenn Württemberg mitunter bei Besitzstreitigkeiten als Schiedsrichter angerufen wurde,⁶⁾ so hatte das seinen Hauptgrund in lokalen Verhältnissen. Das Kloster war nämlich bei Grüningen, dem alten Stammsitze der Grafen von Württemberg, reich begütert wie diese selbst. So ist es verständlich, wenn man sich an den Nachbar wandte, um Konflikte zu beseitigen. Beziehungen zwischen Graf und Kloster waren umso eher vorhanden, als beide bestimmte Güter, z. B. in Nürtingen, gemeinsam hatten.⁷⁾ Ueber die Gerichtsbarkeit darüber kam es bald zu Streitigkeiten, mit deren Beilegung ein Schiedsgericht betraut wurde. Die Beilegung selbst erfolgte am 14. März 1294,⁸⁾ doch nicht, ohne daß sich der Graf sein vorgeb-

¹⁾ Cless III. p. 45 redet von einer Reformierung des Klosters.

²⁾ Beschreibung des O.-A. Neuenbürg, p. 152.

³⁾ Janaushek (Stammtafel); vgl. X. Staiger, Salem . . . (Konstanz 1863), p. 61; v. Weech, Codex diplomaticus Salemitanus (3 Bde. 1883 ff.), I. p. 2.

⁴⁾ Weech I. p. 121 ff.; ZfGORh. XXXI. p. 58, 80 f.

⁵⁾ Vgl. Weech, Register sub voce Württemberg.

⁶⁾ W. U.-B. VI. 27; ZfGORh. XXXV. p. 431.

⁷⁾ Im Jahre 1284: ZfGORh I. p. 395.

⁸⁾ W. U.-B. X. 223; Weech II. p. 447.

liches Recht sich mit Gewalt hätte erzwingen wollen. Dafür mußte er denn auch das Kloster entschädigen. Etwaigen Zwistigkeiten sollte durch Abteilung der Güter vorgebeugt werden. Sattler ¹⁾, der sich hierüber verbreitet, will wissen, daß es zur Ausführung des Urteils gar nicht kam, vielmehr der Graf wie seine Nachfolger die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über des Klosters Güter und Leute beanspruchten und behaupteten. Doch scheinen Kloster und Herrschaft anderswo gute Nachbarschaft gehalten zu haben. Wenigstens verspricht der Vogt Ulrich von Sigmaringen wiederholt ²⁾ von seines „herren gnaden von Wirtenberch“ auf die Dauer eines Jahres seinen Schirm, der sich offenbar auf die in dortiger Gegend gelegenen Güter des Klosters erstrecken sollte.

Um die Erträgnisse ihrer Güter sicher unterbringen und günstig verkaufen zu können, erstellten die Klöster sogenannte Pflēghöfe in den den Gütern nahegelegenen Städten. Salem hatte einen solchen in Eßlingen schon im Jahre 1281.³⁾ Wegen etwaiger an die Stadt zu liefernder Abgaben wurden mit der Stadt wiederholt Verträge abgeschlossen.

Als Cisterzienserklöster hätte Salem an sich keinen Schirmvogt gebraucht. Doch war es den Grafen von Heiligenberg gelungen, die Schutzvogtei in Anspruch zu nehmen. K. Karl IV. verlieh diese Schutzvogtei am 30. Januar 1348 dem Grafen Wilhelm von Montfort,⁴⁾ der sie übrigens vielleicht schon von Ludwig dem Bayern erhalten hatte.⁵⁾ Als es sich aber darum handelte, Württemberg für sich zu gewinnen, übertrug Karl diese Schutzvogtei dem Grafen von Württemberg.⁶⁾ Allein der bald hernach zwischen Karl und Württemberg ausgebrochene Krieg änderte wiederum die Lage. Ob Württemberg in diesem Krieg die Salmansweiler Klosterhöfe zu stark in Anspruch nahm, wissen wir nicht, jedenfalls mußte der Graf beim Friedensschluß (16. September 1360) versprechen, „fürbaz mer in die Closter noch in die Hove zu Eßlingen noch anderswo uf des Reichs Herschafte keine Roß zu stellen noch die mit dinstē oder andern Sachen besweren“, und dem Kloster nicht den Verkauf von Wäldern zu verbieten, u. ä.⁷⁾ Die Schutzvogtei wurde dem Grafen abgenommen,⁸⁾ ebenso wie die über Babenhausen und Maulbronn, und kam an die Pfalz.⁹⁾

¹⁾ I. p. 30 f.

²⁾ Weech III, p. 302 Nr. 1226, 1226a.

³⁾ K. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen (1840) p. 282 f.

⁴⁾ Staiger p. 107; Stälin III. p. 241.

⁵⁾ A. Hauber, Die Stellungnahme der oberschwäbischen Klöster im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie, W. Vjsh. 1906 p. 296.

⁶⁾ Staiger p. 108.

⁷⁾ Sattler I. B. 117.

⁸⁾ Vgl. Stälin III. p. 275 f.

⁹⁾ Staiger p. 115 Anm. 4.

Als im Jahre 1442 die württembergischen Lande geteilt wurden, fiel der Schutz des Salmansweilerhofes in Eßlingen dem Grafen Ulrich zu. Dies hinderte aber nicht, daß dieser Hof im Jahre 1449 im Kriege Eßlingens mit Württemberg ausgeplündert wurde, ohne daß das Kloster entsprechend beschädigt worden wäre.¹⁾

Salems Abt steht zur selben Zeit an der Spitze des St. Georgenschildes, mit dessen Anführern er dem Grafen Ludwig gelobt, sein Diener zu sein:²⁾ ein Beweis für das große Ansehen, das Württemberg damals genoß. Das Gebiet um Eßlingen, soweit es zu Salem gehörte, wurde immer mehr als zu Württemberg gehörig betrachtet. Dafür spricht der Umstand, daß Salem im Jahre 1479 aufgefördert wurde, für den Krieg Eberhards i. B. einen Leiterwagen zu stellen.³⁾

Salem scheint noch mehrere Pflugschaften in Württemberg gehabt zu haben, so auch zu Nürtingen, die alle immer mehr zu Leistungen herangezogen wurden. Indes wurden diese Pflugschaften am 24. August 1481 von Graf Eberhard i. B. dahin befreit, daß „uff demselben irem hofe zu Nürtingen, zu Eßlingen oder uf andern iren gütern“ künftighin keine Beschwerde mit „gastung, vogeln, huntlegin, roßstallung noch mit keinen andern dingen“ mehr lasten solle, dagegen solle die Pflicht einen Wagen zu stellen, verbleiben.⁴⁾

Ein größerer Einfluß auf Salem selbst war den Grafen von Württemberg wegen der zu großen Entfernung unmöglich gemacht.

6. Bebenhausen.

Bebenhausen ist eine Stiftung der Pfalzgrafen von Tübingen aus dem Jahre 1190. Durch Privilegien von Päpsten und Kaisern gefördert,⁵⁾ erlebte das Kloster eine rasche Blüte. Schutzzvögte des mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestatteten Klosters waren zunächst die Stifter, dann die Grafen von Hohenberg.⁶⁾

Dem frommen Sinn der Grafen von Württemberg verdankte das Kloster viele Schenkungen oder Begünstigungen insofern, als sie zu den Schenkungen ihrer Lehensleute ihre Zustimmung zu geben hatten.⁷⁾ Auf die Bitte des Abtes stellte Graf Eberhard (I.) im Jahre 1300 durch seine Räte und Amt-

1) Pfaff p. 283; vgl. Weech III. p. 321 Nr. 1250.

2) 23. April 1447: Sattler II. B. 75.

3) Reichsst. Arch.-Urk. s. III. c. III. p. 312 Nr. 9.

4) Weech III. p. 448; vgl. Steinhofer III. p. 313, 619; Sattler IV. p. 34.

5) Siehe Besold p. 353 ff.

6) Vgl. Heilmann p. 76.

7) Stälin II. p. 500; ZfGORh III. p. 206, XIV. p. 200 f.; vgl. W. U.-B. IX. 141, 220; Steinhofer II. p. 185.

leute ein Gericht zu Altdorf, „das etwan vil Zit nider gelegen,“ auf Grund der Briefe des Gotteshauses Bebenhausen wieder her.¹⁾ Offenbar fungierte hier Eberhard als kaiserlicher Landvogt in Schwaben.

Seit der Zeit aber, da K. Albrecht das Kloster entvogtete und nicht Eberhard, sondern die Bürger von Eblingen, Reutlingen und Weil mit dem nun doch einmal notwendigen Schutze betraute, hatte das Kloster unter dem Drucke des Grafen viel zu leiden. Das dauerte auch fort, als Rudolf von Hohenberg im Jahre 1318 Schutzvogt wurde. Zeuge davon ist eine Urkunde Papst Johans XXII., worin er im Hinblick auf die zwanzigjährigen tyrannischen Bedrückungen durch die Grafen von Württemberg, infolge derer des Klosters Wohlstand sehr gesunken sei, die Einverleibung der Pfarrkirchen in Tübingen, „Oberkilch“ und Altingen dem Bischof von Konstanz anbefiehlt.²⁾

Inzwischen kämpften die tübingschen Pfalzgrafen mit dem Grafen von Württemberg und dem Kloster den Todeskampf.³⁾ Alle Versuche, sich nochmals durchzuschlagen und die Schuldenlast zu erleichtern, mißlangen. Das Ende war der Verkauf der Herrschaft Tübingen mit Zubehör an Württemberg (1342). Nur die Hundslege im Kloster und das Jagdrecht im Schönbuch behielten sie sich vor, um auch dieses 1344 zu veräußern. Nun mußte den Grafen von Württemberg alles daran gelegen sein, das Kloster völlig von den Pfalzgrafen loszulösen⁴⁾ und ihm den Wechsel des Regimentes möglichst wenig fühlbar werden zu lassen. Sie erklärten daher ausdrücklich, alles Eigentum des Klosters in Tübingen schützen und schirmen zu wollen. Die weitgehendsten Freiheiten gewährten sie den beiden Klosterhöfen in Tübingen.⁵⁾ Endlich bestätigten Eberhard und Ulrich im Jahre 1348 dem Kloster und dessen Höfen alle Freiheiten und Rechte, die es im Schönbuch habe, der inzwischen an sie übergegangen sei:⁶⁾ ein beständiges Werben um die Gunst des Klosters, das endlich, wenn auch nur auf kurze Zeit, belohnt werden sollte.

K. Karl IV. verpfändete nämlich die Vogtei über Bebenhausen

1) Reyscher p. 186 f. — Eine Steuerbefreiung vom Jahre 1305: ZfGORh XV. p. 353.

2) K. Rieder, Monumenta Vaticana (1908), 714; Besold p. 401. — Vgl. ZfGORh XXI. p. 404 ff.; Steinhofers p. 259.

3) Vgl. L. Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen (1853), p. 371 f. und die Urkunden bei Besold p. 405 f.

4) E. Paulus, Bebenhausen (1886), p. 30.

5) Besold p. 406; Sattler I. B. 102; ebenda p. 136; Schmid p. 374; Steinhofers I. p. 51.

6) Besold p. 413; Sattler I. B. 109.

Studien u. Mitteilungen O. S. B. (1913).

um 5000 Pfund Heller an Württemberg.¹⁾ Allein dies war nur von kurzer Dauer. Schon im Jahre 1361 wurde die Vogtei des Klosters wieder eingelöst.²⁾ So günstig diese Zeit für das Kloster gewesen war, so rasch kam das Unglück (im Krieg Eberhards (II.) mit K. Karl).³⁾ Doch suchten auch nachher die Grafen das Kloster wieder emporzubringen und die geschlagenen Wunden zu heilen.⁴⁾ Wenn nun auch das Kloster seine Zugehörigkeit zum Reiche durch Leistungen an das Reich in den Kriegen wider die Hussiten zeigte,⁵⁾ so suchten doch auch die Grafen von Württemberg seine Dienste in Anspruch zu nehmen.⁶⁾ Häufig wurde auch das württembergische Gericht in Anspruch genommen.⁷⁾ Dazu kam ein freundschaftlicher Verkehr des Abtes mit dem Grafengeschlechte. Aus alledem läßt sich auf eine engere Zugehörigkeit Bebenhausens zu Württemberg schließen. Liegt auch darin kein Rechtsgrund für ein solches Verhältnis, so beweisen diese Tatsachen dennoch einen engen Anschluß an Württemberg. Dies beweisen endlich auch die Kriegssteuern, die Eberhard i. B. von dem Kloster, obwohl es unter dem Reiche stand, verlangen konnte. Eberhard forderte von Bebenhausen auf 4 Jahre die Zahlung eines Wochenpfennigs, welcher Aufforderung das Kloster in der Tat auch nachkam.⁸⁾ Ermutigt dadurch begehrte Eberhard im folgenden Jahre ein Darlehen von 5000 fl., wogegen er auf das Recht der Gastung und „Jägeratz“⁹⁾ im Kloster und in allen ihren sonstigen Höfen und Gütern verzichtete und sich nur vorbehielt, das Kloster in der Karwoche oder sonst bei Gelegenheit drei- oder viermal im Jahre zu besuchen.¹⁰⁾ Wenn dieses auch mehr oder weniger Ersatz sein konnte für das Darlehen, das vom Kloster gegeben worden war, so wurden diese Befreiungen doch in Wirklichkeit oft gar nicht beobachtet.¹¹⁾

Der Wohlstand des Klosters scheint bei den guten nachbarlichen Beziehungen zu Württemberg im 15. Jahrhundert bedeutend gewachsen zu sein, wie sich bei verschiedenen Visi-

1) Beschreibung des O.-A. Tübingen, p. 344; H. Frölich, Das Kloster Bebenhausen, p. 6.

2) Stälin III. p. 275, Anm. 4; Paulus p. 32.

3) Vgl. ebenda p. 33.

4) Ebenda p. 35, 36; Steinhofer I. p. 91.

5) Besold p. 417, 420, 423; Stälin III. p. 436, Anm. 1; Paulus p. 38.

6) Reyscher p. 175; Paulus p. 39. — Vgl. Sattler II. p. 63; Paulus p. 37.

7) Ebenda p. 39, 43; Leutrum p. 126, 138. Vgl. Steinhofer II. p. 902, 952, 993; 879.

8) Besold p. 429.

9) Cless II. p. 393.

10) Paulus p. 41. Vgl. Sattler III. p. 33 f.; Steinhofer III. p. 108.

11) Weitere Befreiung von Gastung: ebenda III. p. 236 ad a. 1474, vgl. p. 166.

tationen des Abtes von Schönau ergab,¹⁾ demzufolge konnten die geldbedürftigen Grafen Güter gegen Bargeld an das Kloster verkaufen.²⁾

Wenn Sattlers³⁾ Nachricht richtig ist, hat Graf Eberhard i. B. mit Hilfe der Mönche die Reform auch auswärtiger Klöster gefördert, indem er einigen Mönchen auf Bitten des Bischofs Ruprecht von Straßburg „erlaubte,“ ein Kloster in dortiger Gegend zur Zucht zurückzuführen.

In der Tat, Bebenhausens Geschichte wurde immer mehr mit der Württembergs verwoben. Abt Bernhard wird als Rat beigezogen und besiegelt den Friedensvertrag der beiden Eberhard: damit besiegelte er gewissermaßen seine Zugehörigkeit zu Württemberg. Hiezu liefert folgender Schachzug des Grafen einen deutlichen Beweis. Als nämlich der Kaiser für die Reichskriege Truppen auch von Bebenhausen verlangte und dies kaum imstande zu sein schien, dem Befehl des Kaisers nachzukommen, trat Eberhard i. B. für das Kloster ein, stellte für Bebenhausen Truppen ins Feld, die er wie die seinigen unterhielt. Dafür verlangte er aber als Ersatz 800 fl., die es, „wie die andere Prelaten und Schirmsverwanten“ zu leisten habe.⁴⁾ So spielt der Graf in Wirklichkeit die Rolle eines Landesherrn auch dem Kloster Bebenhausen gegenüber.

Der Graf scheute auch nicht die Mühe, persönlich bei der Inthronisation des Abtes Johann von Fridingen (am 23. Mai 1493) zu erscheinen.⁵⁾ Haben wir ein Recht, in diesem Falle eine Beeinflußung der Wahl anzunehmen? Jedenfalls wird man im Kloster nicht gewagt haben, eine persona minus grata zu wählen. Dieser Abt wurde auch in den Regimentsrat gewählt⁶⁾ und hatte neben andern das Recht, die Briefe des Herzogtums Württemberg zu vidimieren, als wären sie vom kaiserlichen Kammergericht ausgestellt. Diese Stellung von Abt und Kloster war nur mehr ein Schattenbild der Stellung, die ihnen einst rechtlich zugestanden hatte.

7. Frauenzimmern-Kirchbach.

Im Jahre 1230 gründeten die Herren von Magenheim ein Kloster, das aber trotz seiner reichen Ausstattung und Begünstigung von seiten der Päpste und Kaiser nicht aufblühen wollte. Daß Frauenzimmern früh mit Württemberg in Fühlung kam, beweist die Tatsache, daß Württemberg schon

1) Vgl. Paulus p. 42.

2) Ebenda. Vgl. Reyscher p. 205; Sattler III. p. 133; Steinhofer III. p. 286.

3) III. p. 148. Vgl. Steinhofer III. p. 336; vgl. p. 313. Reyscher p. 176, 194.

4) 20. Oktober 1482; Besold p. 430; Paulus p. 43; Steinhofer III. p. 383.

5) M. Crusius, Annales lib. XI. p. II. c. 17 p. 499.

6) Sattler IV. p. 34; Cless III. p. 366. Vgl. Steinhofer III. p. 618.

früh Anteile an der unteren Burg Magenheim besaß. Der Ort selbst wurde im 14. Jahrhundert württembergisch.¹⁾ Damit war auch der Schutz über das Kloster aus den Händen der Stifterfamilie mit deren Besitzungen an Württemberg gekommen. Der neue Schirmherr nahm sich um das Kloster eifrig an.²⁾

Mit Wissen, Rat und Beihilfe des Grafen Ludwig von Württemberg kauften die Frauen unseres Klosters am 12. Sept. 1442 die dem Stifte Odenheim gehörige Propstei Kirchbach, da die alten Räumlichkeiten in Zimmern dem Verfall nahe waren.³⁾ Nach dem Umzug baten sie um den Schutz des Grafen für ihre neue Heimat. Dieser stellte ihnen am 6. Dezember 1443 einen Schutzbrief aus. Darin sind die Vogtabgaben genau bestimmt und wird verlangt, das Kloster dürfe nur die Grafen von Württemberg zu Schutzherren nehmen, widrigenfalls es ganz an Württemberg falle.⁴⁾ Mit allen Mitteln, mit Schenkungen⁵⁾ und Inkorporationen⁶⁾ suchte man das Kloster lebensfähig zu erhalten, aber vergebens. Fast alle Güter waren allmählich verpfändet und die Gebäude verfielen. Im Jahre 1485 befanden sich nur noch eine hochbetagte Aebtissin und 2 Nonnen im Kloster.⁷⁾

Ein letzter Versuch des Grafen Eberhard i. B., das Kloster mit dem benachbarten Rechentshofen zu vereinigen,⁸⁾ scheiterte aus nicht näher bekannten Gründen.⁹⁾

Ueber die Stellung des Grafen zum Kloster gibt ein Streitfall¹⁰⁾ des Pfarrers zu Frauenzimmern mit dem Kloster interessanten Aufschluß. Die Entscheidung erfolgte nämlich nicht durch den Bischof von Speyer, in dessen Diözese das Kloster lag, auch nicht durch den Abt von Bebenhausen, dem das Kloster unterstellt war, sondern durch den Grafen bzw. seine Räte (14. Januar bzw. 17. November 1491). Der Graf nimmt also unzweideutig die Stellung eines Landesherrn ein.

8. Rechentshofen.

Gestiftet von Belrein von Eselsberg (30. Juli 1240)¹¹⁾ und

¹⁾ Beschreibung des O.-A. Brackenheim, p. 208, 244. Das Königreich Württemberg, I. p. 278.

²⁾ Vgl. Klunzinger, Geschichte des Zabergäus (Stuttgart 1841), III. p. 191 f.

³⁾ Steinhofer II. p. 851.

⁴⁾ ZfGORh IV. p. 203 ff. Vgl. Besold, Monumenta Virginum sacrarum, p. 122; Sattler II. p. 139; Steinhofer II. p. 851 f.

⁵⁾ Klunzinger IV. p. 142 ff.

⁶⁾ 1. Oktober 1446: ZfGORh IV. p. 311 ff., 314 ff.

⁷⁾ Beschreibung des O.-A. Brackenheim, p. 244 ff.

⁸⁾ Bittschrift des Grafen vom Jahre 1485 an das Generalkapitel: Besold, Monumenta Virginum p. 126.

⁹⁾ Klunzinger III. p. 162 ff. Beschreibung des O.-A. Brackenheim, p. 248 ff.; Steinhofer III. p. 431.

¹⁰⁾ ZfGORh IV. p. 331 f.

¹¹⁾ Hartman von Württemberg ist Zeuge in der Stiftungsurkunde: Württem-

reich ausgestattet, namentlich auch von den Grafen von Vaihingen, stand Rechentshofen unter der Schutzherrschaft dieser Grafen, mit deren Besitzungen sie im Jahre 1356 an Württemberg kam.¹⁾ Wie bei Frauenzimmern bemerkt, sollte dieses Kloster im Jahre 1485 mit Rechentshofen vereinigt werden.

Was die Stellung der Grafen von Württemberg zum Kloster anbelangt, so dürfte sie dieselbe gewesen sein wie zu Frauenzimmern.²⁾

Bei den Cisterzienserklöstern finden wir also wie bei den Benediktinerklöstern ein eifriges Streben der Grafen von Württemberg nach Vogteien. Doch ist bei ersteren die Grundlage, auf der die Politik fußt, eine andere als bei letzteren. Bei diesen war die Vogtei in der Regel vom Kaiser vergeben worden, bei jenen handelte es sich durchwegs um eine Wahl des Vogtes durch das Kloster. Daher war es hier schwieriger gewesen, in den dauernden Besitz von Vogteien zu gelangen. Doch kam auch hier das Schutzbedürfnis der Klöster wie die Ohnmacht der in erster Linie zu ihrem Schutze berufenen Faktoren den Grafen zu statten. Diese aber verstanden es, durch kluge politische Schachzüge die Klöster immer mehr zu umgarnen. Die Frauenklöster hatten im Jahre 1495 ihre Selbstständigkeit schon völlig eingebüßt, während dies bei den Männerklöstern noch nicht in diesem Maße der Fall war. Immerhin aber hatten auch sie fast durchweg so viel von ihrer Selbstständigkeit verloren, daß sie einer Unterwerfung unter die Landesherrlichkeit der Grafen sich näherten.

bergisches Urkundenbuch III. 454; vgl. W. U.-B. V. 110; ZfGORh IV. 435 f.; Stälin II. p. 495.

¹⁾ Ebenda III. p. 292 Anm. 3, 709. Vgl. Monumenta Zollerana I. p. 203; Sattler I. p. 168; Steinhofer II. p. 345; Beschreibung des O.-A. Vaihingen, p. 173 ff.

²⁾ Trotz Besold, Monim. p. 146. Vgl. Steinhofer III. p. 363 ad a. 1482.

*

(Um der einheitlichen Durchführung des Themas zur Klosterpolitik der Grafen von Württemberg bis zum Ausgange des Mittelalters gerecht zu werden, müssen wir auch noch die anderen älteren und jüngeren Besitz habenden Ordensniederlassungen in den Kreis unserer Erwägung ziehen. Zunächst sind es die Stifte der Augustiner und Praemonstratenser. D. Red.)

C. Klöster regulierter Chorherren.¹⁾

Als reguliertes Chorherrnstift, das für uns in Betracht kommt, nennen wir zuerst

1. Herbrechtingen.

Herbrechtingen ist eine Stiftung K. Friedrichs I. aus dem Jahre 1171.²⁾ Von K. Heinrich (VII.) wurde Graf Hartmann von Dillingen mit der Schutzvogtei des Klosters belehnt (17. Juli 1727),³⁾ der sie an seinen Tochtermann Graf Ulrich von Helfenstein weitergab (1257).⁴⁾ Diesem wurden im Friedensvertrage des Grafen Eberhard (I.) von Württemberg mit K. Rudolf die Bedingungen angegeben, unter denen er die Schutzvogtei des Klosters zu übernehmen habe.⁵⁾

Im übrigen teilte unser Kloster die Gesicke der übrigen im Brenztal gelegenen Klöster. Im Jahre 1448 kam die Schutzvogtei an Württemberg.⁶⁾ In den Städtekriegen hatte es von Eblingen viel zu leiden. Als es das erzwungene Versprechen, ihre Feinde nicht zu beherbergen, nicht hielt, wurde es 1449 eingeäschert. Von Württemberg kam dann die Vogtei an Bayern, das sich um das Kloster in erfolgreicher Weise annahm.⁷⁾

Für Württemberg aber lagen die Klöster des Brenztales zu ferne, als daß es sich dort hätte festsetzen können. Dazu kam die Ungunst der Verhältnisse, die es den Grafen unmöglich machten, die Herrschaft Heidenheim zu behaupten. Sonst hätte es diese, und damit die Schutzvogtei über die genannten Klöster, nicht aus der Hand gegeben.

2. Backnang.

Das Augustiner-Chorherrenstift Backnang verdankt seinen Ursprung dem Markgrafen Hermann II. von Baden und dessen Gemahlin Judith. Mit allen Privilegien eines römischen Klosters ausgestattet, hatte Backnang das Recht der freien Vogtwahl.⁸⁾

Naturgemäß waren Schirmvögte des Klosters zunächst der Stifter und seine Nachkommen.⁹⁾ Als aber die Stadt Back-

¹⁾ M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche (2. Aufl. Paderborn 1907/8), III. p. 3 f.

²⁾ Vgl. Stälin I. p. 371.

³⁾ W. U.-B. III. p. 214.

⁴⁾ Vgl. Stälin II. p. 734 f.; Cless II. p. 193.

⁵⁾ 10. November 1286: Sattler I. B. 10. Vgl. Stälin III. p. 56 f.

⁶⁾ Ebenda p. 491.

⁷⁾ Ebenda p. 481. Siehe oben Anhausen; Königsbronn behandeln wir nicht eigens. Vgl. Sattler III. p. 5.

⁸⁾ W. U.-B. I. 343, 358.

⁹⁾ Vgl. Besold, Doc. ecclesiae collegiatae in oppido Backhenang (Tubingae 1636), p. 8 ff.; vgl. p. 3 ff. Vgl. A. Riecker, Gesch. d. Oberamtsstadt Backnang, (Kanstatt 1864), p. 9. Beschreibung des O.-A. Backnang, p. 146.

nung im Jahre 1297 an Württemberg kam,¹⁾ bekamen die Grafen allem nach sofort die Schutzvogtei des Klosters. Eine vorübergehende Ausscheidung der Stadt aus Württembergs Besitz im Jahre 1312 blieb ohne Bedeutung für das Stift.²⁾

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts geriet Backnang durch schlechte Verwaltung in Zerfall, dem der Konvent nach dem Tode des Propstes Siegfried zunächst dadurch steuern wollte, daß er sich selbst eine neue Ordnung der Verfassung gab. Der neugewählte Propst mußte diese beschwören und der Konvent machte von der Beobachtung der neuen Statuten durch diesen seinen Gehorsam abhängig.

Der Propst aber hatte allem nach einen Rückhalt an dem württembergischen Grafen, der einsah, daß dem Stift mit einer solchen Ordnung auf die Dauer nicht gedient sei. Daher ließ sich der Propst durch Urban V. von seinem Eide lösen (4. April 1365).³⁾ Wie zu erwarten war, gab dies Anlaß zu einem gewaltigen Aufruhr im Stifte. Und darauf hatte der Graf gewartet. Nun wurde er von den beiden Parteien, die sich gebildet hatten, angerufen, ein Machtwort zu reden. Sein Angriff richtete sich aber auf den Konvent, nicht auf die Person des Propstes. Gewaltsam stellte er die Ruhe wieder her auf Grundlage der neuestens vom Papste geschaffenen Verfassung und drohte allen denen, die den Streit erneuern würden, mit Entzug der Pfründen. Das Ausschlaggebende bei seinem ganzen Vorgehen aber war, daß er dem Propste und seinen Nachfolgern die Auflage machte, jährlich in Gegenwart von vier Chorherren vor den württembergischen Abgeordneten Rechenschaft abzulegen. Ferner war die Erlaubnis des Grafen einzuholen, wenn das Stift größere Bauten ausführen und Güter veräußern wollte.⁴⁾ Verstöße seiner Untergebenen gegen die geistliche Ordnung hatte der Propst zu rügen nach Rat einer jeweils vom Grafen aufgestellten Kommission. Anklagen gegen den Propst waren an den Grafen zu richten, der eventuell von den zuständigen Personen dessen Bestrafung verlangte. Propst und Chorherren mußten diese „Ordnung, Richtung und Gemächte“ beschwören und auf alle entgegenstehenden Briefe, Freiheiten und Privilegien verzichten.⁵⁾ Somit war das Kloster

¹⁾ Ebenda p. 106. Vgl. Sattler I. B. 34.

²⁾ Ebenda p. 71 und B. 48. Eßlingisches U.-B. I. p. 192.

³⁾ „Württembergisches aus römischen Archiven“, Württembergische Geschichtsquellen II. p. 466.

⁴⁾ Vgl. die Eidesformel des Propstes: Besold, Doc. ecclesiae coll. in B., p. 19. Der Propst durfte nicht einmal im Einverständnis mit dem Konvent den Besitzstand verändern.

⁵⁾ Besold, Doc. ecclesiae coll. in B., p. 10. Beschreibung des O.-A. Backnang, p. 146 f. — Schenkung des Patronatsrechtes zu Wehingen durch Württemberg (1368), Riecker p. 10.

vollständig unter die Herrschaft der Grafen von Württemberg gestellt.

So sehr aber auch Graf Ulrich (V.) dem Stifte von Anfang an¹⁾ seine Sorgfalt zuwandte, es gelang doch nicht, dasselbe aus der Armut, in die es geraten war, — das Stift sagte: durch die Jägeratz, das Hundehalten, das Frohnen und die Inanspruchnahme des Gastrechtes seitens der Grafen — zu Wohlstand emporzubringen. Einige Käufe,²⁾ die Ulrich mit dem Stifte schloß, konnten selbstverständlich nur Augenblickserfolg haben. In der angeblichen³⁾ Besorgnis, das Stift möchte unter seinem Nachfolger ganz zugrunde gehen, wandte sich der Propst Jakob Wick in Verbindung mit dem Grafen an Papst Sixtus IV. mit der Bitte, das Stift in ein weltliches Kollegiatstift zu verwandeln. Ulrich war damit einverstanden. Er mußte zwar auf das Recht der Jägeratz, der Hundelege usw. verzichten, da sich dies mit der Verwaltung eines weltlichen Kanonikatsstiftes nicht leicht vertragen hätte,⁴⁾ reservierte sich aber dagegen das Präsentationsrecht des Propstes und der Chorherren. Speyer wurde für den Verlust des Bestätigungsrechtes des Propstes entschädigt. Die Umwandlung erfolgte auf Grund der Bulle Sixtus IV. vom 17. Juli 1477 durch den Bischof von Speyer am 30. Nov. d. J. Württemberg bekam das Patronatsrecht des neuen Stiftes. Den Propst hatte der Graf dem Papste zu präsentieren, die Chorherren, Pfründner und sonstigen Benefiziaten dem Propste.

So war die Umwandlung des Stiftes vollendet. Ihrem Schöpfer gab denn auch der Propst das letzte Geleite.⁵⁾ Auch bei Eberhard i. B. stand der Propst in hohem Ansehen, besiegelte er doch mit den übrigen Prälaten den Vertrag vom Jahre 1481 zwischen ihm und Eberhard d. J.⁶⁾

Im übrigen hatte sich das Stift, was sein Verhältnis zur Herrschaft Württemberg anbelangt, wenig geändert. Der völligen Unterwerfung gaben der Propst wie der württembergische Vogt zu Backnang durch Huldigung an Herzog Eberhard im Jahre 1496 in gleicher Weise Ausdruck.⁷⁾

¹⁾ Steinhofer II. p. 828; Sattler II. p. 163.

²⁾ 1453: ebenda p. 184. Steinhofer II. p. 952; 1459: ebenda p. 1021. Riecker p. 46; vgl. ebenda p. 10; Sattler III. p. 46; Steinhofer III. p. 125.

³⁾ Der wahre Grund war nach Beschreibung des Oberamtes Backnang (Trithemius) das Streben der Chorherren nach größerer Freiheit. Vgl. Cless III. p. 210.

⁴⁾ Ausdrücklicher Verzicht am 25. Oktober 1477, also schon vor Ausführung der Umwandlungsbulle durch den Bischof von Speyer. Ulrich wird von Propst und Konvent am gleichen Tage als Kastvogt und Schirmherr angenommen: Besold, Doc. eccl. coll. in B., p. 11 ff., 20 ff. Beschreibung des O.-A. Backnang, p. 147 f.; Sattler III. p. 122.

⁵⁾ Steinhofer III. p. 314.

⁶⁾ Ebenda p. 339; Sattler III. p. 152. Vgl. Riecker p. 10.

⁷⁾ Ebenda p. 11.

3. Denkendorf.

Schon die geographische Lage Denkendorfs zwingt zur Annahme, daß Württemberg mit dem Kloster frühzeitig in Beziehung treten mußte, ja man hat die Grafen von Württemberg geradezu als Stifter bezeichnet.¹⁾ Dem ist aber nicht so. Immerhin ist Stifter „Graf“ Berthold von Beutelsbach ein naher Verwandter unserer Grafen. Denkendorf wurde dem hl. Grabe zu Jerusalem übergeben²⁾ und genoß als römisches Kloster das Recht der freien Abt- und Vogtwahl.³⁾ Auf die Bitte des Papstes und das Ansuchen des Vogtes Ludwig, vielleicht des Grafen Ludwig von Württemberg, nahm K. Konrad III. das Kloster in des Reiches Schutz (14. Oktober 1139).⁴⁾ Wiewohl von K. Friedrich I.⁵⁾ (1183) dem jeweiligen kaiserlichen Stellvertreter in Eßlingen unterstellt und von Friedrich II. ausdrücklich als Reichsvogtei bezeichnet,⁶⁾ wurde sie doch von K. Wilhelm von Holland um 200 Mark an Graf Ulrich I. von Württemberg verpfändet.⁷⁾ Ob sie durch K. Rudolf revindiziert wurde, bleibt ungewiß, jedenfalls wurde sie im Jahre 1284 um 400 Pfund hallischer Münze wieder verpfändet und zwar diesmal an Diepold von Bernhausen,⁸⁾ jedoch von Rudolf im Jahre 1291⁹⁾ (von K. Albrecht im Jahre 1299)¹⁰⁾ als zum Reich gehörig betrachtet.

In den Kriegen jener Zeit wurde Denkendorf wiederholt schwer heimgesucht. Im Reichskrieg Heinrichs VII. gegen Eberhard den Erlauchten von Württemberg scheint die Gastfreundschaft des Klosters wiederholt, namentlich auch von Eberhard und den wohl mit ihm verbündeten Grafen von Helfenstein in Anspruch genommen worden zu sein.¹¹⁾ Im Kriege Ludwigs des Bayern mit der Kurie stand Denkendorf anfangs mit Württemberg auf Seiten Friedrichs von Oesterreich.¹²⁾ Später aber schloß sich Denkendorf an Ludwig an, der ihm wiederholt seine Privilegien bestätigte¹³⁾ und es gegen Württemberg in Schutz nahm.

Da der Propst von Denkendorf Vicarius generalis für alle

1) J. C. Schmidlin, Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Württemberg (1780), II. p. 9 ff.

2) Ueber den Orden vom hl. Grab vgl. Heimbucher II. p. 24.

3) Heilmann, p. 60; W. U.-B. I. 359; Besold, Doc. rediviva . . . , p. 447.

4) W. U.-B. II. 13. Besold p. 451.

5) W. U.-B. II. 215. Besold p. 456; vgl. W. U.-B. III. 200; Besold p. 458.

6) W. U.-B. III. 230; Besold p. 461 (vgl. p. 460).

7) 12. Juli 1252; W. U.-B. IV. 302; Besold p. 466.

8) W. U.-B. VIII. 485; Besold p. 467.

9) W. U.-B. IX. p. 476; Besold p. 468.

10) Ebenda p. 469.

11) Regesta episcoporum Constantiensium (bearb. von K. Rieder), 3605.

12) Vgl. Stälin III. p. 152 Anm. 3; Sattler I. p. 80 f.

13) Besold p. 471, 474. Vgl. Hauber p. 30 f.

Klöster des Ordens vom hl. Grab in Deutschland war, stand ihm auch die Sorge für die betreffenden Klöster zu Speyer und Worms zu. Ersteres Priorat nun machte Anspruch auf den Kirchensatz von Güglingen, den Rudolf von Neufen ihm (1295) käuflich übergeben hatte. Güglingen selbst war 1340 an Württemberg gekommen.¹⁾ Auf Grund hievon beanspruchte Graf Ulrich (III.) auch den Kirchensatz. Auf die Vorstellungen des Propstes hin gebot K. Ludwig dem Grafen (17. Juni 1342), dem Propst von Denkendorf zu seinem Rechte zu verhelfen und nicht zu gestatten, „das er von jeman weder an Luethen noch Guethen wider Recht beswert werde.“²⁾ Eine erneute Untersuchung der beiderseitigen Forderungen führte zu einem Verzicht Württembergs (25. Juli 1342).³⁾

Ulrich hatte auch sonst seine Rechte als Landvogt mißbraucht. Zu hohe Forderungen, namentlich an die Klosterhöfe in den einzelnen Reichstädten, brachten ihn in Konflikt mit K. Karl IV. Beim Friedensschluß (15. Sept. 1360) mußte Ulrich auf alle angemäßen Rechte (Sistierung des Verkehrs, Inanspruchnahme der Klosterhöfe zur Unterbringung von Pferden, Verbot des Verkaufs von Gütern, in denen Württemberg den Wildbann hatte) verzichten. Damit aber noch nicht genug: die Landvogtei wurde dem Grafen abgenommen. Gerne leisteten die Reichsstädte die geforderten Abgaben, wenn man nur ihre Bitte, den Grafen abzusetzen, erfüllte.⁴⁾ Allem nach hatte sich auch Denkendorf bei K. Karl über den Grafen beschwert, denn er nahm Denkendorf, mit allem, was der Propstei gehörte, in den Reichsschutz.⁵⁾ K. Ruprecht übertrug dann (27. Juni 1408) den Schutz Denkendorfs der Reichsstadt Eßlingen.⁶⁾

Bisher hatte das Kloster es geflissentlich vermieden, in ein näheres Schutzverhältnis zu Württemberg zu treten, es hatte sich vielmehr umso enger an Eßlingen angeschlossen.⁷⁾ Der Gürtel aber, mit dem Württemberg die Reichsstadt nachgerade umspannte, war inzwischen immer breiter und fester geworden. Da schien es denn doch geraten, sich in den Schutz des Stärkeren zu begeben. So baten sie die jungen Grafen Ludwig und Ulrich um ihren Schutz. Gerne erklärten sich

1) Vgl. Steinhofer II. p. 209.

2) Besold p. 473; Sattler I. B. 103. Vgl. Steinhofer II. p. 77, 284.

3) Sattler I. p. 137 f.

4) Ebenda p. 175 f. und B. 117, 119.

5) 10. Oktober 1361: ebenda p. 479 (vgl. p. 475).

6) Ebenda p. 481 (vgl. p. 482).

7) 16. August 1387: Stälin III. p. 320; Schmidlin II. p. 35. Vgl. Cless II. p. 363. Bettelbrief für das Kloster, erlassen von den Bischöfen von Augsburg und Konstanz und den Grafen von Württemberg; Sattler, Histor. Beschreib., II. p. 256.

diese durch ihre Statthalter und Regimentsräte damit einverstanden.¹⁾

Bei der Landesteilung blieb Ulrich Schutzherr des Klosters.²⁾ Allein K. Friedrich nahm wiederum, wie Karl IV., das Kloster ausdrücklich in den Schutz des Reichs und bedrohte den, der sich Recht oder Gewalt über das Kloster anmaße, mit einer Strafe von 100 Mark Goldes.³⁾ Auf Ersuchen des Propstes Bernhard von Bwstetten versah der Graf die Urkunde Friedrichs mit seinem Vidimus und besiegelte die davon gemachten Kopien (1457).⁴⁾

Inzwischen aber hatten sich im Kloster bedeutungsvolle Vorgänge abgespielt. Als nämlich Propst Melchior im Jahre 1449, in einer Zeit der größten Unruhen,⁵⁾ da man seine Zuflucht wieder zu Eßlingen nahm,⁶⁾ resignierte, kam es zu einer Wahl, deren Ausgang einem Teil des Konventes nicht genehm war. Der Gewählte war Bernhard von Bwstetten, der schon bei der Wahl seines Vorgängers als Kandidat aufgetreten, aber durchgefallen war. Diese Unruhen im Kloster veranlaßten nun den Grafen Ulrich (V.) von Württemberg zum Eingreifen. Er legte im Jahre 1450 eine Besatzung in das Kloster und stellte so die Ordnung her.⁷⁾ Der Frieden hielt denn auch einige Jahre an. Bernhard wurde als Rat⁸⁾ des Grafen beigezogen. Während der damit zusammenhängenden Reisen des Propstes lebten aber die mit Gewalt unterdrückten Unruhen wieder auf und es wurden heftige Beschwerden gegen den Propst geführt, deren Berechtigung oder Nichtberechtigung Graf Ulrich zu untersuchen angegangen wurde. Eine zu Nürtingen abgehaltene Tagung (1460), der sich übrigens Bernhard zu entziehen suchte, fiel offenbar zu Ungunsten des Propstes aus, denn das Verhältnis zwischen Propst und Graf war von nun an ein höchst gespanntes.⁹⁾

Gleichzeitig hatte der reformeifrige Graf eine Reform des Klosters durchzuführen gesucht, der man sich aber im Kloster mit aller Energie und Hartnäckigkeit widersetzte. Als er die Erlaubnis des Papstes und des Ordensgenerals eingeholt hatte,

1) Besold p. 486 bezw. 489. Vgl. Schmidlin II. p. 41; Steinhofer II. p. 730.

2) Ebenda p. 828; Sattler II. p. 133, vgl. p. 131, wo der von Denkendorf und Salem gemeinsam zu stellende Reisewagen dem Grafen Ludwig zugeschrieben wird.

3) 18. Juni 1442: Besold p. 493.

4) Ebenda p. 495 (Notationes); vgl. Petrus p. 273.

5) Vgl. Stälin III. p. 477 Anm. 2.

6) Ebenda p. 479; vgl. Schmidlin II. p. 46.

7) Im Jahre 1455 verließ er an einen seiner Falkner eine Pfründe im Kloster: ebenda p. 48.

8) 1453: Steinhofer II. p. 951; 1457: ebenda p. 993 f.; vgl. Schmidlin II. p. 48; Besold p. 498.

9) Schmidlin II. p. 47 f.; Cless III. p. 305 ff.

wurde die von ihm durch Abt Johann (III.) von Zwiefalten und drei Konstanzischen Räten (Johann von Enzberg, Johann von Hochberg und Georg Kayb, Richter und Vogt von Stuttgart) vorgeschlagene Neuordnung der Verfassung, wenn auch mit Widerstreben, angenommen.¹⁾ Vielleicht hätte sich diese Neuordnung auch eingelebt, wenn nichts anderes dazugekommen wäre. Ueber die Eingriffe Ulrichs in die Angelegenheiten des Klosters hatte sich dieses längst entrüstet. Diese Entrüstung kam zum offenen Ausdruck, als Ulrich zur Tilgung der Schulden, in die ihn seine Gefangenschaft im Pfälzischen Krieg, namentlich das hohe Lösegeld, gestürzt hatte, durch seinen Rat Werner Lutz das Kloster um eine Bürgschaft für 8000 oder 10.000 fl. bat. Der Bittsteller wurde rundweg abgewiesen. Doch wollte sich das Kloster wenigstens dazu verstehen, dem Grafen zur Tilgung seiner Schulden den Zwanzigsten Pfennig zu entrichten, dessen Leistung Ulrich als freien Entschluß des Klosters anerkennen mußte (31. Mai 1466).²⁾ Darüber erzürnt, suchte Ulrich das Kloster auf jede mögliche Weise zu belästigen; namentlich nahm er das Recht der Hundleге sehr stark in Anspruch, nahm ihnen Vieh, Getreide u. a. weg.³⁾ Um dem zu entgehen, griff der Propst zu einem geschickten Mittel: er rief den Schutz des Reiches an (30. Juni 1466) und ließ alle Kostbarkeiten des Klosters nach Eblingen bringen. Gleichzeitig brachte er seine Beschwerden gegen den Grafen in Rom vor.⁴⁾ Doch Ulrich war klug genug, um hier sowohl wie in Wien Stimmung für sich machen zu lassen. Eine Folge der Tätigkeit des Propstes von Göppingen für Ulrich in Wien war der Befehl des Kaisers an Denkendorf, sich nicht aus Ulrichs Schirm zu entfernen.⁵⁾ Gleichzeitig (1. August 1466) berief Ulrich ein Gericht nach Stuttgart, dem die Aebte von Hirsau und Blaubeyren und der Prior von Güterstein als geistliche Richter vorstanden. Werner Lutz beantragte angesichts des Ungehorsams des Propstes, der die Reformierung nicht willig angenommen und einen andern Herrn gesucht habe, dessen Absetzung. Vergleichsvorschläge wurden nicht angenommen. Schließlich erklärten sich Propst und Konvent bereit, die Angelegenheit dem Ausspruch des Papstes oder ihres Generals, oder der Bischöfe von Konstanz und Speyer, oder des Kaisers oder des Kurfürsten von der Pfalz oder des Markgrafen von Niederbaden zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke wurden Ge-

¹⁾ Besold p. 502 f.; Steinhofer II. p. 1012.

²⁾ Stälin III. p. 545 Anm. 6.

³⁾ Besold p. 501.

⁴⁾ Ebenda p. 495 ff. Der Propst hat offenbar in seinen Klagen übertrieben.

⁵⁾ Vgl. Steinhofer III. p. 91 ad a. 1462.

sandte nach Rom und zum Ordensgeneral abgesandt. Gegenvorstellungen des Grafen aber hatten den Erfolg, daß er von Papst Paul II. den Auftrag erhielt, dem Propst und Konvent »Recht widerfahren zu lassen«. Als Schiedsrichter wurde der Bischof von Konstanz bestellt.

Der Propst schien seine Sache verloren geben zu müssen. Da griff er zu einem letzten Mittel: er wandte sich an den kurfürstlichen Haushofmeister Ruprecht von Erligheim, um durch ihn den Kurfürsten von der Pfalz gegen Württemberg aufzuhetzen. Wirklich nahm ihn dieser im Jahre 1467 zum Rat an und das Kloster in seinen Schutz (gegen eine Leistung von 20 Malter Hafer). Dieser Schritt entschied das Schicksal des Propstes; mit Zustimmung des Ordensgenerals erfolgte seine Absetzung (15. Juni oder 16. Juli). Er flüchtete mit den Kostbarkeiten des Klosters nach Heidelberg. Eine Beschwerde des Ruprecht von Erligheim wurde, wie es scheint, keiner Antwort gewürdigt.¹⁾ Vielmehr befahl K. Friedrich dem Kloster, sich in württembergischen Schutz zu begeben und alles anderen Schutzes sich zu entschlagen.²⁾

Ulrich hatte also gesiegt und der Konvent dies durch die Wahl eines neuen Propstes (20. Juli) anerkannt.³⁾ Damit hatten sich also auch die Pläne Ulrichs erprobt; der Schutz des Klosters und dieses selbst war nun fest in seiner Hand.⁴⁾ Hatte Ulrich in seinen Kämpfen mit dem Kloster seinen Reformeifer gezeigt, so benützte er jetzt den Propst von Denkendorf zur Reform eines anderen Klosters, nämlich des Klosters zu Kirchheim u. Teck.⁵⁾ Ueberdies ward der Propst verschiedentlich zur Entscheidung von Streitigkeiten als Schiedsrichter beigezogen,⁶⁾ wie er denn auch das Bündnis der beiden Grafen Eberhard besiegelte.

Von neuem griff sodann Eberhard i. B. in die innersten Angelegenheiten des Klosters ein, als es wieder zu Streitigkeiten mit dem Propste kam. Zur Entscheidung wurden die württembergischen Räte beigezogen. Ja auch das württembergische Recht wurde Vorbild für das Kloster. K. Friedrich gestattete nämlich dem Kloster auf die Bitte des Propstes, bei vorkommenden Mißhandlungen »einen solchen Frefel und Busse« einzuziehen, wie es in der Vogtei zu Stuttgart und in den benachbarten Dörfern üblich sei. Auf die Anfrage des

1) 6. Oktober 1467: Besold p. 505.

2) 2. November 1467: Stälin III. p. 456.

3) Vgl. Schmidlin II. p. 50 ff.; Cless III. p. 305 ff.; Sattler III. p. 24.

4) Cless III. p. 308.

5) Schmidlin II. p. 55.

6) Ebenda p. 54, 58; vgl. Steinhofen II. p. 313. — Stellung eines Leiterwagens zusammen mit Salem: Reichst. Archiv.-Urk. s. III, c. III. Nr. 9 p. 312; Schmidlin II. p. 54.

Propstes, wie es hier gehalten werde, erhielt er von Vogt und Gericht zu Stuttgart die verlangte Aufklärung (15. Nov. 1490).¹⁾

Württembergs Bestreben, Denkendorf in der Person seines Propstes immer mehr an sich zu ketten, ist nach Obigem offensichtlich. Doch war theoretisch das Reich immer noch alleiniger Herr des Klosters;²⁾ der Kaiser war oberster Richter, der das Recht festsetzte, wenn auch eine Nivellierung mit württembergischem Rechtsgebrauch eine Unterordnung unter dieses Land mehr und mehr vorbereitete, ein Ziel, dessen Erreichung nun auf einmal durch die Aufhebung des Klosters unmöglich zu sein schien. Und um diesen Preis war auch keine Mühe zu groß, das Kloster zu erhalten zu suchen.

Im Jahre 1489 nämlich vereinigte Innozenz VIII. den Orden vom hl. Grab mit dem Johanniterorden.³⁾ Das kam einer Aufhebung des Klosters Denkendorf gleich und war dem Propste wie dem Grafen sehr ungelegen, zumal da letzterer sich um das Kloster so sehr bemüht hatte. Daher wurden Verhandlungen mit Papst und Kaiser eingeleitet, deren treibendes Moment Eberhard i. B. war. Sie nahmen einen günstigen Ausgang. Alexander VI. hob das Breve seines Vorgängers auf (1497) und stellte den Orden in Deutschland (Denkendorf mit seinen Prioraten) aufs neue wieder her, wobei er zugleich den Propst von Denkendorf zum beständigen Generalvikar des Erzpriors vom hl. Grabe ernannte und mit umfassenden Befugnissen ausstattete.⁴⁾

Eberhard i. B. hatte also das Resultat seiner Bemühungen nicht mehr erlebt.⁵⁾ Ein Beweis für das Ansehen, das der Propst von Denkendorf bei ihm und seinem Nachfolger genoß, ist die Tatsache, daß er neben den Prälaten von Hirsau, Zwiefalten und Bebenhausen vom Kaiser die Befugnis zur Vidimierung der Urkunden des Herzogtums mit Kraft der Vidimierung durch das Reichs-Kammergericht erhielt.⁶⁾ Bei alledem aber hatte das Kloster Denkendorf viel von seiner früheren Selbständigkeit verloren.

¹⁾ 20. Februar 1488: Besold p. 507; Schmidlin II. p. 55.

²⁾ Vgl. Cless III. p. 308 Anm.

³⁾ L. Pastor, Geschichte der Päpste, (3./4. Aufl.) III. p. 261, 314; Heimbucher I. p. 24.

⁴⁾ Die Akten hiezu (K. Haus- und Staatsarchiv Stuttgart) wurden vom Verfasser dieses eingesehen. Vgl. Schmidlin II. p. 60 f., 222 ff.

⁵⁾ Vgl. Steinhofer III. p. 620.

⁶⁾ Sattler IV. p. 34; Schmidlin II. p. 59.

(Schluß folgt.)